

Rückblick - Ausblick

TÄTIGKEITSBERICHT

des

Präsidenten des Bayerischen Bezirkstags

Franz Löffler

anlässlich der Vollversammlung

am 7. Juli 2022

**in Weiden
(Bezirk Oberpfalz)**

Inhaltsverzeichnis

Soziales	5
Eingliederungshilfe; Landesrahmenvertrag gem. § 131 SGB IX	5
Instrument der Bedarfsermittlung (BiBay)	6
Rahmenvertrag Interdisziplinäre Frühförderung	7
Teilhabe am Arbeitsleben	7
Pflege	13
Jugendhilfe	15
Offene Behindertenarbeit	18
Krebsberatungsberatungsstellen	19
Gehörlosen-Politik	21
Digitalisierung Psychosoziale Suchtberatungsstellen (PSB)	22
Digitalisierung Sozialpsychiatrische Dienste (SpDi)	23
Strukturanalyse des ambulanten Suchthilfesystems in Bayern	24
Gesundheitswesen	24
Unterstützung der Gesundheitsunternehmen der Bezirke und der Versorgung psychisch kranker Menschen während der Corona-Pandemie	24
Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG)	26
Bayerischer Psychiatriebericht	28
Pflegerberufereform	29
Psychiatrische Institutsambulanzen (PIA) und Psychosomatische Institutsambulanzen (PsiA)	30
Psychiatrie-Entgeltsystem und Mindestpersonalausstattung in Psychiatrie und Psychosomatik	31
Maßregelvollzug	34
Psychiatrie-Grundsätze	34
Sucht-Grundsätze	35
Autismusstrategie	36
Kulturarbeit	37
Umwelt- und Fischereiwesen	38
Bildung	41
Kommunales	44
Optionale Hauptamtlichkeit für Bezirkstagspräsidentinnen und -präsidenten	44
Evaluierung Kommunalrecht	45
Änderung des Landeswahlgesetzes	46

Digitalisierung, E-Government, Datenschutz	47
Gesetzentwurf Bayerisches Digitalgesetz	47
Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG)	48
Digitalplan Bayern 2030.....	50
Elektronischer Rechtsverkehr	51
IT-Technik	52
Informationssicherheit.....	52
Technische Begleitung der Krisendienste Bayern.....	53
Digitalisierung im Schulbereich.....	53
Veranstaltungen.....	54
Datenschutz	54
Europa	55
Konferenz zur Zukunft Europas	55
Europäischer Grüner Deal	56
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) – neue Förderperiode	58
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	59
Öffentlichkeitsarbeit Krisendienste	60
Bayerische Staatszeitung	61
Bezirketag.info	61
ConSozial.....	61
Bayerischer Bürgermeister	62
Bildungswerk Irsee	62
Haushalt	65
Härtefallkommission	65
Höhere Kommunalverbände (HKV)	66
Haushaltssituation der bayerischen Bezirke	68
Bezirkshaushalte von Unsicherheit geprägt	68
Haushaltssituation 2023	74
Weitere Entwicklung der kommunalen Steuereinnahmen.....	74
Ausgabenentwicklung – Ausblick	75
Jugendhilfekosten für unbegleitete minderjährige und volljährige Geflüchtete	76
Kommunaler Finanzausgleich	76
Die Bezirke als Arbeitgeber	77

Eingliederungshilfe

Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)

Verhandlungen zu einem Landesrahmenvertrag gemäß § 131 SGB IX dauern an*

Die in der „AG Verhandlungen“ der Landesentgeltkommission unter Beteiligung der LAG SELBSTHILFE Bayern e.V. Ende des Jahres 2019 begonnenen Verhandlungen über einen Rahmenvertrag Eingliederungshilfe nach dem Bundesteilhabegesetz wurden im März 2020 Corona-bedingt unterbrochen und im Dezember 2020 wiederaufgenommen. Seitdem werden die Verhandlungen insbesondere in fünf Arbeitsgruppen mit Vertreterinnen und Vertretern der Bezirke, der Leistungserbringerverbände und der LAG SELBSTHILFE Bayern e.V. zu den Themen „Investitionskosten“, „Qualität und Wirksamkeit“, „Leistungen für Kinder und Jugendliche“, „Teilhabe am Arbeitsleben“ und „soziale Teilhabe“ fortgesetzt. Der Fortschritt der Verhandlungen unterscheidet sich in den jeweiligen Unterarbeitsgruppen. So ist die Bearbeitung des Rahmenvertrages im Bereich der Leistungen für Kinder und Jugendliche und der Hilfe zur Teilhabe an Bildung bereits relativ weit vorangeschritten, während beispielsweise im Bereich der sozialen Teilhabe in verschiedenen Bereichen noch intensive Diskussionen geführt werden. Strittige Themen, die nicht in den Unterarbeitsgruppen geeint werden können, werden in dem Gremium der „AG Verhandlungen“ nochmals diskutiert und möglichst einer Einigung zugeführt.

Die Koordination und Abstimmung der Verhandlungen des Rahmenvertrages erfolgt seitens der Sozialverwaltungen der Bezirke durch eine gemeinsame Arbeitsgruppe unter Leitung des Bayerischen Bezirkstags. Zur Begleitung der Rahmenvertragsverhandlungen fanden darüber hinaus im November 2021 sowie im Mai 2022 unter Leitung des Bayerischen Bezirkstags jeweils zweitägige Strategietreffen mit den Leiterinnen und Leitern der Sozialverwaltungen unter Beteiligung der LAG SELBSTHILFE Bayern e.V. und von Vertretungen der Leistungserbringerverbände statt.

* Referent Jakob Wild

Die Laufzeit der aktuell geltenden Übergangsvereinbarung für den Bereich der ehemals vollstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe endet am 31. Dezember 2022. Spätestens bis dahin soll der neue Rahmenvertrag Eingliederungshilfe geschlossen sein.

Im Hinblick auf die noch zu klärenden Fragestellungen und auch im Hinblick auf die Bewältigung der Folgen des Krieges in der Ukraine stellt dieser Zeitplan alle Beteiligten vor Herausforderungen. Bis zum 31. Dezember 2022 werden deshalb voraussichtlich noch nicht alle Rahmenleistungsvereinbarungen abgeschlossen und umgesetzt sein, so dass es eine stufen- oder bereichsweise Einführung geben wird.

Instrument der Bedarfsermittlung (BIBay)*

Die Arbeitsgruppe zur Bestimmung und Weiterentwicklung des Instruments zur Bedarfsermittlung (AG § 99) hat unter dem Vorsitz des Bayerischen Bezirkstags neben der Bestimmung und Weiterentwicklung des Instruments zur Bedarfsermittlung auch dessen Anwendung zu begleiten. Das in der AG § 99 entwickelte Bayerische Bedarfsermittlungsinstrument (BIBay) wurde bzw. wird im Rahmen einer Pilotphase erprobt. Auf Grundlage des Zwischenberichts der Projektleitung zur Erprobung des Bayerischen Bedarfsermittlungsinstruments wurden der Basisbogen sowie der Bogen für die Medizinische Stellungnahme überarbeitet. Die angepassten Bögen wurden im Dezember 2021 durch die AG § 99 beschlossen. Aufgrund der Erfahrungen aus der bisherigen Pilotphase beschloss die AG 99 darüber hinaus eine Fortführung des Prozesses in Form einer vertiefenden Erprobungs- und Qualifizierungsphase.

Um die Umsetzung des neuen Bedarfsermittlungsinstruments in Bayern zwischen den Bezirken abzustimmen, entschieden sich die Leitungen der Sozialverwaltungen dazu, eine entsprechende Abstimmung im Rahmen einer bereits bestehenden Arbeitsgruppe zum Gesamt- und Teilhabeplanverfahren unter Beteiligung des Bayerischen Bezirkstags vorzunehmen. Diese Arbeitsgruppe tagt regelmäßig und beschäftigt sich beispielsweise mit der Entwicklung eines einheitlichen Formulars für die Gesamtplanung.

* Referentin Julia Neumann-Redlin

Da für die Implementierung des BiBay noch Einzelfragen, beispielsweise im Hinblick auf den Datenschutz, zu klären sind, entschied sich die AG § 99 dazu, von der ursprünglich geplanten Implementierung zum 1. Juli 2022 abzusehen. Der Zeitrahmen für die Implementierung des neuen Bedarfsermittlungsinstruments soll in der nächsten Sitzung der AG § 99 im Juli 2022 weiter abgestimmt werden.

Rahmenvertrag Interdisziplinäre Frühförderung*

Der „Rahmenvertrag zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in Interdisziplinären Frühförderstellen in Bayern“ (RV IFS) regelt seit Übernahme der ambulanten Eingliederungshilfe durch die Bezirke 2008 im Wesentlichen unverändert die Ausgestaltung, Umsetzung und Finanzierung der interdisziplinären Komplexleistung Frühförderung. Die Neuregelungen durch das Bundesteilhabegesetz machen eine Überarbeitung des Rahmenvertrags nötig. Die Verhandlungen unter Beteiligung von jeweils drei Vertreterinnen und Vertretern der Trägerverbände, der Krankenkassen und der Bezirke und einem Vertreter der KVB dauern weiter an.

Teilhabe am Arbeitsleben

Budget für Arbeit*

Die Nachfrage nach der Leistung Budget für Arbeit ist weiterhin verhalten. Bis zum 31. Dezember 2021 wurden 60 Budgets für Arbeit in Bayern bewilligt. Die geringe Inanspruchnahme ist jedoch weiterhin keine bayerische Besonderheit, sondern bundesweit zu beobachten. Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales initiierte zu Beginn des Jahres 2022 einen Runden Tisch zur verbesserten Umsetzung des Budgets für Arbeit in Bayern unter Beteiligung der bayerischen Bezirke und des Bayerischen Bezirkstags. Im Rahmen des ersten Treffens dieses Runden Tisches erfolgte ein Erfahrungsaustausch und ein Austausch zu Verbesserungsmöglichkeiten in der Umsetzung des Budgets für Arbeit in Bayern. Dieser Austausch soll fortgesetzt werden.

* Referentin Julia Neumann-Redlin
* Referent Jakob Wild

„Begleiteter Übergang Werkstatt - Allgemeiner Arbeitsmarkt, BÜWA“ Erfolgreiche Vermittlungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt und Anpassung der Vergütungsregelung*

Diese gemeinsam von den bayerischen Bezirken, dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und der Bundesagentur für Arbeit - Regionaldirektion Bayern - finanzierte Maßnahme fördert den Übergang von Menschen mit Behinderungen aus einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM) auf den allgemeinen Arbeitsmarkt in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Im Unterschied zum Budget für Arbeit ist das Ziel von BÜWA, die teilnehmenden Personen in ein Beschäftigungsverhältnis zu vermitteln, in dem sie ohne Leistungen der Eingliederungshilfe tätig sein können. Bis zum 31. Dezember 2021 haben 363 WfbM-Beschäftigte an dieser Fördermaßnahme teilgenommen.

Die Vergütung der Maßnahme wird durch die Leistungsträger im Rahmen eines monatlichen Maßnahmekostensatzes je teilnehmender Person geleistet. Die Vergütung ergibt sich bisher unmittelbar aus der Kooperationsvereinbarung und beträgt seit dem Beginn des Projekts im Jahr 2014 unverändert 980 Euro monatlich. Die Anpassung der Vergütung auf ein aktuelles Niveau wurde deshalb seit längerem zwischen den Parteien der Kooperationsvereinbarung verhandelt. Am 12. April 2022 einigten sich die Vertreterinnen und Vertreter der LAG WfbM mit denen der Bezirke und des Bezirkstags darauf, die Vergütung der Vermittlungsleistungen ab dem 1. Juni 2022 auf 1.235,43 Euro zu erhöhen und diesen Betrag zukünftig bzgl. der Personalkosten an die Tarifsteigerungen des TVöD VKA-Tariftabelle SuE und bzgl. der Sachkosten an die Sachkostenpauschale der OBA Richtlinie zu koppeln. Zur konkreten Umsetzung des Verhandlungsergebnisses wurde in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales eine Änderungsvereinbarung der Kooperationsvereinbarung abgestimmt. Der Hauptausschuss des Bezirkstags stimmte der Vergütungsanpassung zu.

* Referent Jakob Wild

Konzept „Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit seelischen Behinderungen“*

Der Fachausschuss für Psychiatrie und Neurologie des Bayerischen Bezirketags hatte die Geschäftsstelle beauftragt, das Konzept „Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit seelischen Behinderungen“, Hauptausschuss vom 5. März 2015, rechtlich auf den neuesten Stand zu bringen und fortzuschreiben. Im Berichtszeitraum arbeitete die Arbeitsgruppe weiter intensiv an der Novellierung des Konzepts. Dabei galt es, sowohl die rechtlichen Paradigmenwechsel in Folge des BTHG als auch inhaltliche Weiterentwicklungen der Angebotslandschaft aufzunehmen. Deshalb lautet der Titel nun „Grundlagen der selbstbestimmten Teilhabe am Arbeitsleben bzw. sozialen Teilhabe im Kontext Beschäftigung für Menschen mit seelischer Behinderung“, auch um die Besonderheiten des Zuverdienstes bereits im Titel angemessen zu berücksichtigen. Zudem musste stets eine mögliche Wechselwirkung mit dem in Verhandlung befindlichen neuen Rahmenvertrag Eingliederungshilfe nach SGB IX berücksichtigt werden.

Das Konzept wird nun auch Leuchttürme aus allen Bezirken beschreiben, um eine gewisse Innovationskraft zu entfalten. Die Arbeiten wurden in der Arbeitsgruppe abgeschlossen, derzeit wird das Konzept dem Unterausschuss sowie den Fachausschüssen für Soziales und Psychiatrie und Neurologie und anschließend zur Beschlussfassung dem Hauptausschuss des Bayerischen Bezirketags vorgelegt.

Forderungspapier des Bayerischen Bezirketags für ein separates Wohnqualitätsgesetz der Eingliederungshilfe*

Das Bayerische Gesetz zur Regelung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung (Pflege- und Wohnqualitätsgesetz – PflWoqG) regelt den Schutz von pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderungen in stationären Einrichtungen. In der praktischen Umsetzung entstehen häufig Probleme dadurch, dass sich das Gesetz vorrangig an den Bedarfen von alten und pflegebedürftigen Menschen bzw. an den Gegebenheiten in Pflegeangeboten für alte Menschen orientiert. Das Gesetz wird den Bedarfen von Menschen mit Behinderungen an vielen Stellen nicht gerecht, so dass das PflWoqG in der aktuellen Fassung teilweise der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im Wege steht.

* Referentin Celia Wenk-Wolff
* Referent Jakob Wild

Eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der Sozialverwaltungen der Bezirke und der Geschäftsstelle des Bayerischen Bezirkstags erarbeitete deshalb ein Positionspapier, um die Probleme bei der praktischen Umsetzung aufzuzeigen und konkrete Forderungen für eine Gesetzes- bzw. Verordnungsänderung zu formulieren. Gefordert wird in dem Papier ein am Verbraucherschutz ausgerichtetes „Wohnqualitätsgesetz“, dass sich primär am Prinzip der Teilhabe orientiert. Darüber hinaus wird angeregt, die bisherige Systematik zu ändern, d.h. dass für die Angebote der Eingliederungshilfe eigene Regelatbestände festgelegt werden, die sich am Prinzip der Teilhabe ausrichten.

Das Positionspapier wurde nach Beschluss des Fachausschusses Soziales und des Hauptausschusses des Bayerischen Bezirkstags an das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP – zuständig für die Umsetzung des PflWoqG) und das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS – zuständig für die Eingliederungshilfe) herangetragen.

Auswirkungen der Corona-Pandemie in der Eingliederungshilfe Regelungen der Bezirke zum Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie haben sich bewährt*

Die bayerischen Bezirke haben seit Beginn der Corona-Pandemie Regelungen getroffen, die sicherstellen, dass die Betreuung und Förderung der Menschen mit Behinderungen, soweit dies durch die Corona-bedingten Einschränkungen möglich war, weiter erbracht werden können und die Existenz der Einrichtungen und Dienste während und auch für die Zeit nach Corona gewährleistet ist. Die Regelungen zur Bewältigung der Corona-Pandemie wurden in regelmäßigen Abständen von den Leitungen der Sozialverwaltungen in Abstimmung mit dem Bayerischen Bezirkstag überprüft und falls erforderlich angepasst. Insgesamt wurden während der Pandemie 25 Rundschreiben des Bayerischen Bezirkstags zum Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie veröffentlicht. Jedes Rundschreiben wurde im Vorfeld zwischen den Leitungen der Sozialverwaltungen unter Leitung des Bayerischen Bezirkstags in Rahmen von Videokonferenzen abgestimmt.

* Referent Jakob Wild

Zur Ermittlung der durch die Corona-Pandemie entstehenden Mehrkosten für die Leistungserbringer haben die Bayerischen Bezirke mit den Leistungserbringerverbänden drei Abrechnungstools erarbeitet, mit denen die einzelnen Einrichtungen Mehrkosten und Einsparungen, entgangene Einnahmen sowie Ersatz- und Erstattungsleistungen auflisten und damit die coronabedingten finanziellen Folgen gegenüber den Bezirken darlegen können.

Der Bayerische Ministerrat beschloss am 9. November 2021, die coronabedingten Mehrkosten der Bezirke im Bereich der Eingliederungshilfe für die Jahre 2020 und 2021 zu jeweils 70 Prozent durch den Freistaat Bayern zu erstatten. Die Erstattungen der coronabedingten Mehraufwendungen für das Kalenderjahr 2020 wurden mittlerweile von den betroffenen Bezirken gegenüber dem StMAS beantragt. Insgesamt wurden von den Bezirken Mehraufwendungen in Höhe von 20.767.516,75 Euro geltend gemacht.

Für die Abrechnung der coronabedingten Mehraufwendungen für das Kalenderjahr 2021 wurden zwei Abrechnungszeiträume vereinbart. Der erste Abrechnungszeitraum geht vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Juli 2021 und der zweite Abrechnungszeitraum vom 1. August 2021 bis 31. Dezember 2021. Die Abrechnungstools für den ersten Abrechnungszeitraum wurden von den Einrichtungen und Diensten bis 30. September 2021 bei den jeweiligen Bezirken eingereicht. Die Prüfung der eingereichten Abrechnungstools ist noch nicht bei allen Bezirken vollständig abgeschlossen.

Die Möglichkeit, coronabedingte Mehraufwendungen über die Abrechnungstools gegenüber den Bezirken gelten zu machen, wurde bis 31. Mai 2022 verlängert.

Die Versorgung der Geflüchteten aus der Ukraine mit Behinderung oder mit Pflegebedarf in den Regelsystemen des SGB IX (Eingliederungshilfe) und SGB XII (u.a. Hilfe zur Pflege) stellt die Bezirke vor Herausforderungen*

Geflüchtete Menschen aus der Ukraine mit Behinderung oder mit Pflegebedarf erhielten nach der bisherigen Rechtslage ausschließlich Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Erbracht wurde bzw. wird dabei die im jeweiligen Einzelfall erforderliche Hilfe. Zuständig für den Vollzug dieser Hilfen waren bzw. sind die Landkreise und die kreisfreien Städte.

In der Ministerpräsidentenkonferenz vom 7. April 2022 entschied der Bundeskanzler mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder, dass Geflüchtete aus der Ukraine ab dem 1. Juni 2022 Zugang in die Regel-Existenzsicherungssysteme des SGB II haben und dass es ab diesem Zeitpunkt auch eine entsprechende Öffnung der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII und der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX geben wird. Dieser Rechtskreiswechsel wurde durch das Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz mit Wirkung zum 1. Juni 2022 umgesetzt.

Dies bedeutet, dass Geflüchtete aus der Ukraine unter den im Gesetz näher beschriebenen ausländerrechtlichen Voraussetzungen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II und SGB XII, sowie im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens auch auf Eingliederungshilfe nach § 100 Abs. 1 S. 1 SGB IX, haben. Die Voraussetzungen nach § 100 Abs. 1 S. 2 SGB XII, die zu einer gebundenen Entscheidung führen, sind im Einzelfall zu prüfen. Im Bereich der Eingliederungshilfe wurde für „Bestandsfälle“ eine Übergangsfrist bis längstens 1. September 2022 geregelt.

Den Bezirken werden durch die geplante originäre Zuständigkeit für den Personenkreis der aus der Ukraine geflüchteten Menschen mit Behinderungen bzw. mit Pflegebedarf voraussichtlich nicht unerhebliche finanzielle Mehraufwendungen entstehen, deren Umfang aktuell noch schwer abgeschätzt werden kann.

Die Umsetzung dieses Rechtskreiswechsels bringt eine Vielzahl praktischer und rechtlicher Fragen mit sich. Deshalb befand und befindet sich die Geschäftsstelle in einem

* Referent Jakob Wild

regelmäßigen Austausch mit den betroffenen Ministerien (StMGP, StMAS und StMI). Seit Beginn des Krieges in der Ukraine findet dieser Austausch im Rahmen von Videokonferenz im fast wöchentlichen Rhythmus statt.

Hinzu kommt ein regelmäßiger Austausch mit den Sozialverwaltungen zur Umsetzung des Rechtskreiswechsels. Hierfür wurde unter Leitung des Bayerischen Bezirktags eine Arbeitsgemeinschaft gegründet. Diese sammelt und klärt Fragen im Zusammenhang mit dem Rechtskreiswechsel.

Pflege*

Pflegestützpunkte:

Ausbau in Bayern schreitet weiter voran

Der Ausbau der Pflegestützpunkte in Bayern ist im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum deutlich vorangeschritten.

Mittlerweile sind in Bayern 41 Pflegestützpunkte in Betrieb und sieben im Aufbau sowie weitere in Diskussions- und Abstimmungsprozessen.

Umsetzung der Pflegereform nach dem Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) in Bayern

Die Auswirkungen der sogenannten „kleinen Pflegereform“ nach dem GVWG waren im Berichtszeitraum umzusetzen. Konkret ergaben sich dabei folgende Themen:

- a) Prozentuale Reduzierung des Eigenanteils bei den pflegebedingten Kosten nach Aufenthaltsdauer (§ 43c SGB XI)

Nach § 43c SGB XI erfolgt eine nach der Aufenthaltsdauer gestaffelte Begrenzung der Eigenanteile. Die von der Pflegekasse übernommenen Zuschläge zum pflegebedingten Aufwand betragen im ersten Jahr 5 Prozent, im zweiten Jahr 25 Prozent, im dritten Jahr 45

* Referent Jakob Wild

Prozent und ab dem vierten Jahr 70 Prozent des Eigenanteils. Die Regelung trat zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Der GKV-Spitzenverband veröffentlichte auf der Bundesebene ein Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Vorschriften des § 43c SGB XI. Die Berechnung des Leistungszuschlags folgte danach durchaus komplexen Vorgaben. Da die Auszahlung des Leistungszuschlags nach § 43c SGB XI unmittelbare Auswirkungen auf die Gewährung der Hilfe zur Pflege hat, die zum 1. Januar 2022 umzusetzen waren, stellte die Umsetzung des § 43c SGB XI die Sozialverwaltungen der Bezirke vor Herausforderungen.

Zur Bewältigung dieser Herausforderungen wurde unter Leitung des Bayerischen Bezirketag eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Sozialverwaltungen der Bezirke gegründet. Diese Arbeitsgruppe war im Austausch mit den Pflegekassen und mit den Leistungserbringern, um die Umsetzung des neuen Leistungszuschlags abzustimmen.

b) Personalbemessung (PeBeM),

Durch § 113c SGB XI wird ein bundeseinheitlicher Personalschlüssel eingeführt, der ab dem 1. Juli 2023 gelten wird. Konkret ist in § 113c SGB XI geregelt:

- Aus den in § 113c Abs. 1 SGB XI für die verschiedenen Personalgruppen festgelegten Personalanhaltswerten ergibt sich unter Berücksichtigung der Pflegegrade der Pflegebedürftigen in der jeweiligen Einrichtung die Maximalpersonalausstattung der vollstationären Einrichtung.
- Ab dem 1. Juli 2023 sind zudem Vorgaben zur Mindestpersonalausstattung in den Rahmenverträgen nach § 75 Abs. 1 SGB XI auf Landesebene verbindlich zu vereinbaren (§ 113c Abs. 5 Nr. 1 SGB XI).

Bislang ist es in Bayern Aufgabe der Landespflegesatzkommission (LPSK), Regelungen zu den Personalschlüsseln und Vergütungen für die voll- (und teil-)stationäre Pflege zu beschließen. Da die Mindestpersonalausstattung nach § 113c Abs. 5 SGB XI in den Rahmenverträgen zu vereinbaren ist, verständigten sich die Parteien des Rahmenvertrages für die stationäre Pflege darauf, die Umsetzung der neuen Personalbemessung in gesonderten Rahmenvertragsverhandlungen zu verhandeln. Hierfür fanden seit Beginn des Jahres 2022

im monatlichen Rhythmus Verhandlungsrunden statt. Die Rahmenvertragsverhandlungen dauern noch an.

Jugendhilfe*

Nach der abschließenden Zustimmung des Bundesrates ist das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) endgültig verabschiedet und in seinen ersten Teilen am 10. Juni 2021 in Kraft getreten. Neben Änderungen im SGB VIII, wie besseren Kinderschutz, bessere Prävention und mehr Partizipation bewirken sollen und die Bezirke nicht unmittelbar betreffen, enthält das Gesetz auch den Themenkomplex „Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen“ und unter dieser Überschrift die sogenannte „Inklusive Lösung“, also die Zusammenführung der Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe. Für die Umsetzung ist ein Zeitraum von sieben Jahren mit drei Stufen vorgesehen.

In der ersten Stufe, die am 10. Juni 2021 in Kraft getreten ist, werden verschiedene Aufgabenbereiche des SGB VIII stärker inklusiv ausgerichtet, eine Zusammenarbeit der verschiedenen Träger bei Zuständigkeitsübergängen und die Beteiligung der Jugendämter am Gesamtplanverfahren verbindlich festgeschrieben und die Beratung über mögliche Leistungen inner- und außerhalb des SGB VIII verbessert. Ab 2024 sollen die Jugendämter in der zweiten Stufe einen „Verfahrenslotsen zur Vermittlung von Eingliederungshilfeleistungen“ einführen. Dieser soll die Leistungsberechtigten sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung von Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen und begleiten sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. Außerdem unterstützt er den Jugendhilfeträger bei der Zusammenführung der Zuständigkeiten und berichtet halbjährlich über die Erfahrungen mit der strukturellen Zusammenarbeit insbesondere mit dem Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Die dritte Stufe sieht 2028 die Übernahme der Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe auch für junge Menschen mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen durch den Jugendhilfeträger vor.

* Referentin Julia Neumann-Redlin und Referent Jakob Wild

Die konkrete Ausgestaltung bleibt zunächst offen. Diese wird in ein bis spätestens zum 1. Januar 2027 zu verkündendes Bundesgesetz ausgelagert, das Regelungen mindestens zum leistungsberechtigten Personenkreis, zu Art und Umfang der Leistung und zur Kostenbeteiligung treffen soll. Insbesondere soll einerseits keine Verschlechterung für leistungsberechtigte oder kostenbeitragspflichtige Personen und andererseits keine Ausweitung des leistungsberechtigten Personenkreises sowie des Leistungsumfangs im Vergleich zur Rechtslage am 1. Januar 2023 herbeigeführt werden. Nach § 69 SGB VIII werden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Landesrecht bestimmt.

Am 3. Februar 2022 fand in Fortsetzung einer Anhörung des Sozialausschusses des Bayerischen Landtags zur „Situation der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern“ ein Fachgespräch des Sozialausschusses zum Thema „Reform SGB VIII / KJSG“ statt, in dessen Rahmen auch eine Vertreterin der Geschäftsstelle des Bayerischen Bezirktags als Sachverständige gehört wurde. Unter den Sachverständigen bestand Einigkeit, dass bei der Frage der Ausgestaltung der künftigen Zuständigkeiten der Fokus auf den Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und deren Familien liegen müsse. Seitens der Geschäftsstelle wurde insbesondere betont, dass der Bundesgesetzgeber mit dem KJSG zwar eine Grundsatzentscheidung getroffen habe, dennoch müsse bei der Umsetzung die besondere Situation in Bayern – mit den Bezirken als überörtlichen Trägern der Eingliederungshilfe – berücksichtigt werden. Die ausgewiesene hohe Fachkompetenz der Bezirke in der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit körperlichen und geistigen Behinderungen gewährleiste aktuell ein sehr gutes und bedarfsgerechtes Versorgungsniveau, dies gelte es im Interesse der betroffenen Familien zu erhalten. Sollte sich der Landesgesetzgeber dennoch für einen Neuzuschnitt der Zuständigkeiten in Bayern allein bei den örtlichen Jugendhilfeträgern entscheiden, müsse dies zu Verbesserungen für die Betroffenen insgesamt und an den derzeit problematischen Schnittstellen führen, ohne dabei neue Schnittstellen aufzureißen. Dies gelte für die Frage des Altersübergangs bei einem Wechsel von der Jugendhilfe in die Eingliederungshilfe ebenso wie für die häufige Schnittstelle zur Hilfe zur Pflege, die, sollte der Bund dies nicht selbst tun, durch den Landesgesetzgeber entsprechend gestaltet werden müsse. Einigkeit bestand unter allen Sachverständigen darin, dass mit der Klärung der Frage, wie das KJSG in Bayern umgesetzt werden soll, nicht zugewartet werden könne. Hierüber müsse zügig Klarheit geschaffen werden, auch um auf die nach dem Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung nun voraussichtlich vorgezogene Bundesgesetzge-

bung aktiv Einfluss nehmen zu können. Um die komplexen Herausforderungen einer engeren Verzahnung von Jugendhilfe und Eingliederungshilfe in Bayern frühzeitig zu identifizieren und Lösungen zu erproben, müssten die vom KJSG ab 2024 vorgesehenen Verfahrenslotsen in Bayern schon früher – als vom Freistaat finanzierte Modellprojekte – eingesetzt werden. Außerdem wurde ein - möglichst vom Sozialministerium koordinierter - breit angelegter Dialogprozess zwischen allen beteiligten Akteuren einschließlich der Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen jungen Menschen und ihrer Familien eingefordert.

Als ein Ergebnis dieses Fachgesprächs hat die CSU-Landtagsfraktion noch für 2022 eine Million Euro für ein bayerisches Modellprojekt zum Einsatz von Verfahrenslotsen bereitgestellt, das derzeit vom Bayerischen Landesjugendamt konzipiert wird.

Der Fachausschuss Soziales des Bayerischen Bezirkstags beschäftigt sich regelmäßig mit der Umsetzung des KJSG. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer tauschten sich dabei u.a. zum aktuellen Sachstand in den jeweiligen Bezirken zu den Gesprächen mit den Jugendämtern zur Umsetzung der ersten und zweiten Stufe des KJSG aus. Grundlage hierfür ist bei den meisten Bezirken die dort bestehende Kooperationsvereinbarung mit den jeweiligen Jugendämtern. Zum anderen wurde darüber diskutiert, wie der Prozess zur Positionierung der Bezirke und des Bayerischen Bezirkstags zu der Frage der Ausgestaltung der zukünftigen Leistungen der Jugendhilfe bestmöglich gestaltet werden könne. Einigkeit bestand dabei, dass der Fokus der Diskussion auf den Kindern- und Jugendlichen sowie deren Familien liegen und eine Verbesserung für diese als Ziel haben müsse. Die Diskussion müsse dabei ergebnisoffen zum Wohle der Betroffenen geführt werden. Um die Meinung der betroffenen Familien und der weiteren Beteiligten in den Diskussionsprozess einbinden zu können, schlug der Fachausschuss vor, auf der Landesebene einen Dialogprozess zum KJSG, beispielsweise in Form eines Fachtages, unter Beteiligung von betroffenen Familien und weiteren Beteiligten (u.a. Landkreis- und Städtetag, Jugendämter, Ministerien) zu initiieren. Der Hauptausschuss des Bayerischen Bezirkstags hat diesem Vorschlag zugestimmt.

Offene Behindertenarbeit*

Die **Offene Behindertenarbeit** (OBA) hat sich unter der Zuständigkeit der Bezirke seit 2008 zu einem außerordentlichen Erfolgsmodell entwickelt, das in dieser Form singulär in Deutschland ist. Dies hat seinen Grund auch darin, dass der Bayerische Bezirketag und der Co-Finanzier, das Bayerische Sozialministerium, Verfahrensabläufe auch im Berichtszeitraum optimiert haben und Angebote der mittlerweile rund 130 Dienste in Bayern passgenau für die Anforderungen während der Corona-Pandemie verändert wurden, beispielsweise durch die Bereitstellung von neuen Online-Beratungsangeboten.

Ein Problem, das ärgerlicherweise immer noch besteht, ist die Höhe der **staatlichen Personalkostenpauschalen**. Seit dem Jahr 2008 hat der Freistaat Bayern diese Pauschalen noch nie verändert, während die Bezirke ihre Pauschalen kontinuierlich entsprechend der tariflichen Entwicklung angepasst haben. Eine Erhöhung der staatlichen Personalkostenpauschalen käme freilich nicht den OBA-Diensten zugute, sondern unmittelbar den Bezirken, denn je höher der staatliche Anteil an der gemeinsamen Förderung ausfällt, desto mehr sinkt der bezirkliche Anteil.

Aktuell geht es um insgesamt mehr als 2,5 Millionen Euro, die der Freistaat Bayern absprachewidrig nicht geleistet hat, obwohl er bereits 2018 versprochen hatte, die tarifliche Entwicklung zu berücksichtigen. Dem Grunde nach wurde die Forderung des Bayerischen Bezirketags nacheinander von den Staatsministerinnen Emilia Müller, Kerstin Schreyer und Carolina Trautner vollumfänglich anerkannt. Dies waren jedoch immer nur Lippenbekenntnisse, geschehen ist nichts. Verbandspräsident Franz Löffler hat deshalb den Freistaat Bayern jüngst erneut aufgefordert, umgehend seine Personalkostenpauschalen zu dynamisieren und nicht weiter wortbrüchig zu bleiben.

Erfolgreich umgesetzt wurde inzwischen der Wunsch vieler Dienste nach einer Entbürokratisierung bei der Dokumentation ihrer Leistungen. Zusammen mit der Wohlfahrtspflege wurden die dafür notwendigen Formulare und Statistiken nochmals wesentlich vereinfacht. Erfasst werden müssen nun nur noch die Informationen, die für die jährlichen Zielvereinbarungsgespräche der Bezirke mit den Diensten fachlich zwingend erforderlich sind.

* Referent Werner Kraus

Krebsberatungsberatungsstellen*

Die Bayerische Krebsgesellschaft (BKG) hat in den vergangenen Jahrzehnten ein Netzwerk von zehn Krebsberatungsstellen mit 20 Nebenstellen aufgebaut, das als niedrighschwelliges Netzwerk für Betroffene und deren Angehörige bestens funktioniert. Daneben gibt es noch drei weitere Beratungsdienste in anderer Trägerschaft.

Die bayerischen Bezirke finanzieren diese 13 Krebsberatungsstellen sowie die Landesgeschäftsstelle der BKG in München im Rahmen der überregionalen OBA aktuell mit knapp über einer Million Euro pro Jahr.

Im Bundessozialministerium gibt es eine Arbeitsgruppe zur Neustrukturierung der Krebsberatung in Deutschland, die 2020 den „Nationalen Krebsplan“ veröffentlichte.

Dieser schlägt vor, dass die Beratung künftig eine psychologische und eine soziale Schwerpunktsetzung beinhalten solle. Bei Ersterer gehe es um psychische Belastungen im Zusammenhang mit einer Erkrankung, bei letzterer um Hilfestellungen zur Bewältigung des täglichen Lebens und um gesellschaftliche Teilhabe.

Der Nationale Krebsplan regt außerdem eine „gesicherte Regelfinanzierung“ der Krebsberatungsstellen mit folgenden Partnern an: Gesetzliche und private Krankenversicherer (40 Prozent), Rentenversicherer und andere Rehabilitationsträger (40 Prozent), Länder bzw. Kommunen (insgesamt 15 Prozent) und Träger der Krebsberatungsstellen (Eigenanteil 5 Prozent). Länder und Kommunen seien im Rahmen der Daseinsvorsorge in der finanziellen Verantwortung.

Der Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) legte Mitte 2020 seine „Fördergrundsätze“ vor und stellte ab dem 1. Juli 2020 einen Gesamtbetrag von jährlich bis zu 21 Millionen Euro zur Verfügung.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass jede Krebsberatungsstelle neben einer sozialpädagogischen Fachkraft auch eine psychologische Fachkraft beschäftigt und mit einer halben Verwaltungskraftstelle eine Mindestgröße von 2,5 Vollzeitstellen gegeben ist. Beratungsstellen, die noch nicht über diese Personalausstattung verfügen, können bis zum 31. Dezember 2022 gefördert werden, wenn sie einen Entwicklungsplan vorlegen.

* Referent Werner Kraus

Ende 2020 war ein bundesweiter Konsens hinsichtlich des Fördervolumens von 70 Millionen Euro für die psychosoziale Krebsberatung in Deutschland erreicht. Gemäß dem Königsteiner Schlüssel und einer Zugrundelegung der vereinbarten 15-prozentigen Kostenbeteiligung entfielen damit auf Freistaat Bayern und Bezirke jährlich insgesamt 1,2 bis maximal 1,7 Millionen Euro.

Das Bayerische Sozialministerium erklärte, dass aus seiner Sicht die Förderung der psychosozialen Krebsberatung bundesweit einheitlich geregelt werden müsse, hier jedoch noch kein Ergebnis in Sicht sei. Um den finanziellen Fortbestand der Krebsberatungsstellen in Bayern nicht zu gefährden, schlug es vor, eine Übergangslösung für die Jahre 2020/2021 auf den Weg zu bringen.

Die Bayerische Krebsgesellschaft schlug daraufhin vor, dass die Krebsberatungsstellen 2020/2021 bei den Krankenkassen Fördermittel für die neu zu schaffenden Stellen für Psychologinnen bzw. Psychologen beantragen sollten und bei den Bezirken bzw. dem Sozialministerium Fördermittel für die zum 1. Januar 2020 bestehenden Stellen der sozialpädagogischen Fachkräfte sowie der Verwaltungskräfte. Stellenmehrungen werde es nicht geben. Damit könnte das bayerische Versorgungsnetz bis zur endgültigen Lösung auf der Bundesebene aufrechterhalten werden.

Im März 2021 erklärte die GKV ihre Bereitschaft, künftig 80 Prozent der Förderung von Krebsberatungsstellen zu übernehmen. Die Rentenversicherung werde sich nur noch über Projektförderungen beteiligen. Unverändert geblieben ist der Eigenanteil der Träger in Höhe von fünf Prozent sowie die Förderung von Ländern und Kommunen in Höhe von insgesamt 15 Prozent. Gemäß dem „Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung“ verdoppelte sich das jährliche Fördervolumen des GKV-Spitzenverbands mit Wirkung vom 1. Januar 2021 auf bis zu 42 Millionen Euro.

Aus der Sicht des Sozialministeriums gibt es drei Optionen für den künftigen gemeinsamen Förderanteil:

1. Förderung über die analoge Anwendung der Richtlinie zur überregionalen offenen Behindertenarbeit

Dies hätte den Vorteil, dass an bekannte Rahmenbedingungen angeknüpft werden könnte. Die Antragsteller müssten aber ein doppeltes Förderverfahren (auf der Bundesebene bei GKV und bei Freistaat Bayern/Bezirken) durchführen, was den Grundsätzen

der Bürokratievereinfachung widerspreche und auch von der Bayerischen Krebsgesellschaft abgelehnt werde.

2. Bereitstellung der bayerischen Fördermittel an den Bund über eine Verwaltungsvereinbarung

Bei dieser Option würden die bayerischen Mittel dem GKV-Spitzenverband über eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund zur Verfügung gestellt. Dieser würde den Anteil von Freistaat Bayern und Bezirken unmittelbar an die Antragsteller ausreichen. Voraussetzung wäre aber, dass das Bundesministerium für Gesundheit einen Konsens mit allen 16 Bundesländern erzielt, was sich aber derzeit nicht abzeichnet. Notwendig wäre auch eine Regelung über die Aufteilung der Finanzierung zwischen Freistaat Bayern und Bezirken.

3. Förderung über eine neu zu schaffende gemeinsame Richtlinie von Freistaat Bayern und Bezirken

Mittels einer neu zu schaffenden Förderrichtlinie zur Finanzierung der Krebsberatungsstellen könnte ein bürokratiearmes Verfahren gestaltet werden.

Staatsministerin Trautner sprach sich für die dritte Option als „naheliegende Lösung“ aus, unter der Voraussetzung, dass seitens des Bundes zeitnah keine Verwaltungsvereinbarung auf den Weg gebracht werde. Der Bayerische Bezirketag forderte Ende 2021 das Sozialministerium auf, einen Richtlinienentwurf für die gemeinsame Förderung der Krebsberatungsstellen zu erarbeiten. Seitens des Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wurde uns als aktueller Stand mitgeteilt, dass mittlerweile gemeinsam mit dem Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) in Anlehnung an die GKV-Fördergrundsätze ein Richtlinienentwurf für die künftige Förderung in Bayern erarbeitet worden sei. Dieser Text befinde sich derzeit in der hausinternen Abstimmung.

Gehörlosen-Politik *

Die Corona-Pandemie hat den geplanten Fachtag zur **Beratungssituation pflegebedürftiger alter Menschen mit Hörbehinderung** bislang leider unmöglich gemacht. Die Geschäftsstelle hat stattdessen eine Umfrage zur Ist-Situation der Beratung zusammen mit

* Referent Werner Kraus

dem Landesverband der Gehörlosen auf den Weg gebracht. Deren Auswertung hat ergeben, dass 80 Prozent der über 100 Befragten mit den Leistungen und der Zugänglichkeit der regionalen Beratungsdienste gut bzw. sehr gut zufrieden sind. Optimiert werden sollte aber die Gebärdensprach-Kompetenz der Beraterinnen und Berater.

Ob mit Blick auf dieses Ergebnis überhaupt Defizite in der regionalen Beratungsstruktur bestehen, die eine Optimierung notwendig machen, ist ebenso fraglich wie die Notwendigkeit, jeweils eine Steuerungsstelle in Nord- bzw. Südbayern einzurichten. Allenfalls könnte sich ein Bedarf an Fort- und Weiterbildungen für ausgewählte regionale Beratungsstellen ergeben.

Die Geschäftsstelle wird diese Thematik weiter mit den Bezirken und dem Landesverband der Gehörlosen e. V. vertiefen und auch klären, ob es noch erforderlich ist, einen Fachtag durchzuführen.

Lebenssituation taubblinder Menschen

Nur aufgeschoben sind derzeit die Pläne, die Lebenssituation taubblinder Menschen in Bayern im Rahmen eines Fachtages zusammen mit dem Bayerischen Sozialministerium, dem Integrationsfachdienst taubblinder Menschen (ITM) sowie Betroffenen zu untersuchen, insbesondere was die Versorgung mit Taubblindenassistenz anbelangt. Auf der Agenda stehen weiterhin die Überprüfung der Ausbildungssituation zu diesem Beruf sowie Finanzierungsfragen. Auch hier muss gewartet werden, bis Präsenzveranstaltungen wieder durchgeführt werden können.

Digitalisierung Psychosoziale Suchtberatungsstellen (PSB)*

Das Suchthilfesystem in Bayern soll auf Basis des Bundesprojektes DigiSucht langfristig und flächendeckend durch ein innovatives digitales Angebot ergänzt werden. Hierfür hat das Bayerische Gesundheitsministerium unter Beteiligung des Bayerischen Bezirkstags eine Lenkungsgruppe eingerichtet. Mit Hilfe einer trägerübergreifenden digitalen Beratungsplattform soll den gesellschaftlichen Veränderungen und den Bedürfnissen der Ratsuchenden in einer zunehmend digitalen und vernetzten Welt Rechnung getragen werden. Insbesondere in den letzten Jahren der pandemischen Lage hat die Digitalisierung in allen Lebensbereichen stark an Bedeutung gewonnen.

* Referentin Celia Wenk-Wolff

Für eine innovative und niedrighschwellige Beratung und Begleitung von Menschen mit Suchtproblemen sowie deren Angehörigen ergeben sich durch eine solche Plattform neue Chancen. Der Freistaat plant, das Angebot für die Träger in Bayern zur Verfügung zu stellen und so die Umsetzung der Digitalisierung zu beschleunigen. Mit DigiSucht Bayern soll die digitale Suchtberatung trägerübergreifend, qualitätsgesichert und flächendeckend in Bayern implementiert und eine beständige fachliche und technische Weiterentwicklung sichergestellt werden. Derzeit wird über die modellhafte Erprobung der Plattform und eine angemessene Kostenteilung nachgedacht. Parallel dazu berät eine Arbeitsgruppe der Bezirke über die Folgen dieser Planungen. Auch wenn, getriggert durch die Pandemie, die digitale Leistungserbringung der PSB einen erheblichen Schub bekommen hat und einzelne auch bereits spezifische Programme, standardisierte Module beziehungsweise Apps verwenden, ist noch nicht bekannt, wie sehr diese Methode die Inhalte und die Erreichbarkeit der PSB beeinflussen wird. Es wird vermutet, dass im Folgejahr wegen der Möglichkeit digitaler Leistungserbringung die vom Hauptausschuss des Bayerischen Bezirkstags zuletzt im Mai 2019 angepasste Rahmenleistungsbeschreibung der PSB zu überarbeiten ist. Um rechtzeitig Erkenntnisse zu gewinnen, wurde im Vorgriff auf das Projekt DigiSucht die Dokumentation der PSB ab 2022 ergänzt.

Digitalisierung Sozialpsychiatrische Dienste (SpDi)*

Weiter entstand im Berichtszeitraum eine Arbeitsgruppe, in der sich die Trägerverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die Bezirke unter Federführung des Bayerischen Bezirkstags mit der Digitalisierung der Leistungen der SpDi befassen, um auch die SpDi diesbezüglich zukunftsgerichtet aufzustellen. Dabei wurde ebenfalls die Zurverfügungstellung einer trägerübergreifenden digitalen Plattform in den Blick genommen und inhaltliche Vorgaben festgelegt. Regionalität als Prinzip der SpDi soll gewahrt bleiben, das sogenannte „blended counseling“, der geplante Wechsel von Online Beratung und Beratungseinheiten im SpDi vor Ort soll möglich sein, Terminvergabe und -anfrage für synchrone Angebotsformen wie auch Terminerinnerungsfunktionen sollten eingebettet, dabei die Peerberatung mitgedacht und Barrierefreiheit sowie Datenschutz beachtet werden. Durch ein gemeinsames und einheitliches Vorgehen erwarten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Arbeitsgruppe Synergieeffekte bei der Qualitätssicherung der SpDi ebenso wie Einsparungspotential durch ein gemeinsames System.

* Referentin Celia Wenk-Wolff

Strukturanalyse des ambulanten Suchthilfesystems in Bayern

Das Projekt „Strukturanalyse des ambulanten Suchthilfesystems in Bayern“ wurde im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 vom IFT Institut für Therapieforschung München im Auftrag und auf Kosten des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) durchgeführt. Sein Ziel bestand darin, aktuelle wissenschaftliche Evidenz zu epidemiologischen, versorgungsbezogenen und organisatorischen Aspekten der ambulanten Suchthilfe zusammenzutragen. Der Fokus lag in dieser Analyse fast ausschließlich auf den im Wesentlichen von den Bezirken finanzierten Suchtberatungsstellen. Entsprechend war der Bayerische Bezirketag bei der Durchführung des Projekts beteiligt und hat Empfehlungen zur Weiterentwicklung des PSB und der Vernetzung vor Ort, die sich daraus ergeben, im Fachausschuss für Psychiatrie und Neurologie vorgestellt.

Gesundheitswesen

Unterstützung der Gesundheitsunternehmen der Bezirke und der Versorgung psychisch kranker Menschen während der Corona-Pandemie*

Das hoch volatile pandemische Geschehen, zuletzt durch das Auftreten der Omikron-Variante im Herbst/Winter 2021, erforderte kontinuierlich eine durch die Geschäftsstelle organisierte intensive Abstimmung mit den Vorständen und Geschäftsführungen der Bezirkskliniken und bezirklichen Einrichtungen. Der Austausch über das Infektionsgeschehen, die Belegungssituation und die Impfquoten dienten dabei dazu, frühzeitig auf etwaige Handlungsbedarfe aufmerksam zu machen. Die eng getaktete Gesetzgebung auf Landes- und Bundesebene wurde und wird weiterhin begleitet sowie zahlreiche Allgemeinverfügungen und Handlungsempfehlungen im engen Austausch mit den Ministerien zügig ausgewertet, um die Handlungssicherheit der Krankenhäuser, Pflegeheime und Heime für Menschen mit Behinderungen zu stärken.

* Referentin Celia Wenk-Wolff, Referentin Katharina Schmidt

Im Frühjahr 2022 wurde der erweiterte Katastrophenfall – Corona-Pandemie und Bewältigung der Flüchtlingsströme aus der Ukraine – durch den Freistaat Bayern für beendet erklärt. Bestimmte Maßnahmen zur Steuerung von Patientenströmen oder die Bestimmung von sogenannten Entlastungseinrichtungen laufen schrittweise bis Mitte des Jahres aus. Gleichzeitig bleibt es bei Vorkehrungen, mit denen auch weiterhin im Bedarfsfall eine geordnete Organisation der Patientenströme gewährleistet werden kann. Sämtliche stationäre Einrichtungen, die im Lauf des Krisengeschehens mit Mitwirkungspflichten belegt worden sind, müssen jederzeit gewärtig sein, bei einem erheblichen Wiederanstieg der Infektionszahlen und entsprechendem Bedarf erneut zur Bewältigung der Pandemie herangezogen zu werden.

Die Pandemie bleibt nicht ohne Folgen für die wirtschaftliche Situation der Bezirkskliniken. Diese wird bestimmt von der Entwicklung der Belegungssituation, der Ausgestaltung der Sicherungsmaßnahmen und ihrer Koppelung an Regelungen des Freistaats zur Gewährleistung der akutstationären Versorgung. Die Auslastung der Bezirkskliniken ist ambulant, voll- und teilstationär sowohl in den somatischen als auch den psychiatrischen Versorgungsbereichen in den Jahren 2020, 2021 und zu Beginn des Jahres 2022 nach wie vor wechselhaft. Es gab im Jahr 2021 Phasen, in denen man sich insbesondere in der KJP und der Gerontopsychiatrie wieder der Regelbelegung näherte. Mit Wechsel vom dritten zum vierten Quartal 2021 und dem Auftreten der Omikron-Variante war diese Entwicklung wieder rückläufig. Die Belegungssituation im voll- und teilstationären Bereich entspricht weiterhin überwiegend nicht der Regelbelegung. Die Zahl der in den psychiatrischen Fachkliniken behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten hat sich unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten von 2020 auf 2021 zum Teil mehr als verdoppelt, im ersten Quartal 2022 wurden die Jahreswerte 2021 erreicht bzw. bereits übertroffen.

Die Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser der Bundesebene aus dem Jahr 2021 waren zunächst unverändert bis zum 19. März 2022 fortgeführt worden. Zwischenzeitlich wurde Ende März 2022 die letztmalige Verlängerung der Ausgleichszahlungen bis zum 18. April 2022 sowie die der Versorgungsaufschläge bis zum 30. Juni 2022 verabschiedet. Die wirtschaftliche Situation der Bezirkskliniken wird von den Vorständen und Geschäftsleitungen immer noch als angespannt bezeichnet. Die aus den Jahren 2020 und 2021 bekannte Möglichkeit der Vereinbarung eines Ganzjahresausgleichs, um coronabedingte Erlösausfälle kompensieren zu können, besteht auch für das Jahr 2022.

Diese Möglichkeit sollte allerdings für 2023 fortgeführt werden. Auch wenn eine Überkompensation durch die wirtschaftlichen Sicherungsmaßnahmen auszuschließen ist, muss der insbesondere im Bereich der Psychiatrie notwendigen Vorhaltekosten im Personalbereich Rechnung getragen werden, da im Jahr 2023 ein höherer Erfüllungsgrad gemäß den Personalmindestvorgaben in der Psychiatrie zu erzielen ist. Auch wenn in den meisten Lebensbereichen die pandemiebedingten Schutzmaßnahmen aufgehoben werden, für die Bezirkskliniken und Heime ist die Pandemie noch nicht abgeschlossen.

Aufgrund des Ukrainekriegs treten seit Februar 2022 weitere Problemstellungen auf, die dringend einer Lösung bedürfen. Nicht nur die Energiepreise, auch Waren und Dienstleistungen haben sich in Folge des Krieges kurzfristig stark verteuert. Die Kliniken sind durch das Budget gedeckelt und können diese Preissteigerungen nicht weitergeben, außerdem wird jedes Jahr prospektiv auf Basis des Vorjahresbudgets vereinbart. Deshalb hat sich Verbandspräsident Löffler an die bayerischen Mitglieder des Gesundheitsausschusses des Bundestags mit der Bitte gewandt, eine gesetzliche Korrektur zu initiieren bzw. zu unterstützen, mit der wegen der stark steigenden Inflationsrate und den damit verbundenen Preissteigerungen vieler Waren und Dienstleistungen im Krankenhausbereich für das Jahr 2022 ein Inflationsausgleich in Form eines unterjährigen Zuschlags zur Kompensation der kurzfristigen, nicht vorhersehbaren Preissteigerungen eingeführt sowie für das Jahr 2023 eine entsprechende Basisberichtigung bei den Landesbasisfallwerten vorgesehen wird.

Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG)*

Auch in diesem Berichtszeitraum hat das PsychKHG die Tätigkeit der Geschäftsstelle durch die Überarbeitung der vorläufigen und nun endgültigen Verwaltungsvorschriften, der gemeinsamen Anhörung des Sozialausschusses und des Gesundheitsausschusses zu den Erfahrungen aus der praktischen Umsetzung des PsychKHG sowie mit der Begleitung der Krisendienste durch die Bezirke stark geprägt.

Der Bayerische Landtag hatte bereits am 28. Oktober 2020 beschlossen, eine gemeinsame **Anhörung des Sozialausschusses und des Gesundheitsausschusses** zu den Erfahrungen aus der praktischen Umsetzung des PsychKHG durchzuführen. Diese fand am

* Referentin Celia Wenk-Wolff

12. Oktober 2021 statt. Auch eine Vertreterin der Geschäftsstelle wurde geladen und hat zudem von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, vorab umfangreich Stellung zu nehmen. Nach Auffassung der Geschäftsstelle des Bayerischen Bezirktags wird das Gesetz selbst nach wie vor als gut bewertet, die Erwartungen an die Auswirkungen des PsychKHG als Landesgesetz mit entsprechend beschränkten Regelungsmöglichkeiten sind jedoch bei vielen wesentlich zu hoch. Diese Auffassung wurde vom Vertreter der Konferenz der Ärztlichen Direktoren der bayerischen Fachkrankenhäuser für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik geteilt. Weiter gilt es zu bedenken, dass drei Jahre seit Inkrafttreten in mehrfacher Hinsicht eine zu kurze Zeit darstellen, um letztlich den Effekt des Gesetzes schon abschließend beurteilen zu können. Denn die Krisendienste sind erst seit 1. Juli 2021 in der Fläche 24 Stunden verfügbar und der Vollzug der öffentlichen rechtlichen Unterbringung wird von den bezirklichen Kliniken sehr heterogen erlebt. Einige Amtsgerichte greifen nach wie vor sehr viel häufiger zur betreuungsrechtlichen Unterbringung. Die Sachverständigen waren sich weitgehend darüber einig, dass die Zeit seit Inkrafttreten der Reform der öffentlich-rechtlichen Unterbringung (1. Januar 2019) zu kurz ist und dass viel zu wenig Daten darüber vorliegen, um Veränderungen beurteilen zu können. Mehrheitlich bestand bei den Sachverständigen auch Einigkeit darüber, dass das anonyme Melderegister gemäß Art. 33 PsychKHG dringend erweitert werden müsse, um Daten zu betreuungsrechtlichen Unterbringungen und in diesem Rechtsrahmen erfolgten Zwangsmaßnahmen zu erhalten.

Die **Krisendienste Bayern** blickten im März 2022 auf ein erfolgreiches erstes Jahr zurück: 60.047 Anrufe sind in den Leitstellen der bayerischen Krisendienste im Jahr 2021 nach dem offiziellen bayernweiten Start der fünf weiteren Krisendienste eingegangen, davon waren etwa 63 Prozent Anruferinnen, 37 Prozent Anrufer. Zwischen 62 Prozent und 87 Prozent riefen die Klientinnen und Klienten selbst an. An zweiter Stelle stehen angehörige Anrufer. Mehrheitlich riefen zwischen 9:00 und 12:00 Uhr die meisten Hilfesuchenden an, dicht gefolgt von dem Zeitraum zwischen 12:00 und 15:00 Uhr. Der Anteil der minderjährigen Klientinnen und Klienten wurden zwischen 1,6 Prozent bis 8,5 Prozent dokumentiert. 2.687 Mal rückten die mobilen Einsatzteams aus, um Menschen in seelischer Not vor Ort zur Seite zu stehen.

Auch wenn immer noch auf der Landesebene kontrovers diskutiert wird, ob die gesetzlichen Regelungen bzgl. der Zuständigkeit der Krisendienste für Kinder und Jugendliche ausreichend sind, sind sich vor Ort die meisten Akteure einig, dass mit der Errichtung der Krisendienste und ihrem Auftrag der Zusammenarbeit mit der Regelversorgung die Vernetzung

und Zusammenarbeit im Einzelfall sowie das Verständnis für die gegenseitigen Rahmenbedingungen erheblich verbessert wurde. Das gilt in besonderem Maße für die Zusammenarbeit mit Polizei und Ordnungsbehörden, aber auch für die Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, das medizinische Hilfesystem und die öffentliche und freie Jugendhilfe.

Zum ersten Mal seit In-Kraft-Treten des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes zum 1. August 2018 und seit Bestehen eines Rund-um-die-Uhr verfügbaren, flächendeckenden Krisenhilfeangebotes in ganz Bayern wurden im April 2022 zudem von allen Krisendiensten in Bayern Jahresberichte vorgelegt.

Bayerischer Psychiatriebericht

Im Januar 2022 hat das StMGP erstmals einen bayerischen Psychiatriebericht vorgelegt. Dieser Bericht hatte einen langen Vorlauf: Die verpflichtende Einführung einer Psychiatrieberichtserstattung war eine der Kernforderungen des Bayerischen Bezirkstags bei der Gestaltung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (BayPsychKHG) und hat als Art. 4 Eingang in das Gesetz gefunden.

Nachdem 2020 eine neue Ressource beim Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) bereitgestellt werden konnte, wurde unter Beteiligung eines Expertenbeirats, an dem der Bayerische Bezirkstag mitgewirkt hat, das Grundgerüst des vorgelegten ersten Berichts entwickelt.

Ziel des Berichts ist es, eine Grundlage für die weitere Entwicklung der Versorgung und der vorausgehenden Hilfen für Menschen mit psychischen Störungen zu schaffen und aktuelle und zuverlässige Daten über die Häufigkeit psychischer Störungen und die Versorgungssituation in Bayern bereit zu stellen. Dazu zählen auch die zahlreichen Präventionsangebote sowie die niedrigschwelligen Angebote zur Beratung und Betreuung für Menschen mit psychischem Hilfebedarf. Der Bericht informiert ferner über die wichtigsten Risiken und Ressourcen für die psychische Gesundheit.

Der Bericht soll alle drei Jahre fortgeschrieben werden, er ist gem. Art. 4 Abs. 1 BayPsychKHG dem Landtag vorzustellen, so dass auch regelmäßig eine politische Befassung mit der aktuellen Versorgungslage erfolgt.

Der Aufbau des Berichts orientiert sich an den Handlungsfeldern, die auch die Nationale Mental Health-Surveillance strukturieren.

Auch Aussagen zur aktuellen pandemischen Situation finden sich immer wieder.

Für den Bereich der Eingliederungshilfe haben die Bezirke zahlreiche Daten beigesteuert.

Insgesamt stellt der Bericht einen sehr guten Fundus für den öffentlichen Diskurs über die Situation der psychosozialen, psychiatrischen, psychotherapeutischen und psychosomatischen Versorgung in Bayern dar.

Auf Ebene der Bezirke wurde mittlerweile eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die die Datengrundlage für die Daten der Eingliederungshilfe für psychisch erkrankte Menschen/seelisch behinderte Hilfeempfänger für die Fortschreibung des 2. Bayerischen Psychiatrieberichts 2024 auf eine gesicherte und vergleichbare Grundlage stellen soll und die prüft, ob eine bezirkliche Psychiatrieberichterstattung der Systematik des Landespsychiatrieberichts folgend weitere Erkenntnisse für die Aufgabenerfüllung der Bezirke bringen kann.

Pflegeberufereform*

Seit dem 1. Januar 2020 beginnen Auszubildende ihre dreijährige primärqualifizierende, generalistisch ausgerichtete berufliche Ausbildung nach den Maßgaben des Pflegeberufgesetzes (PflBG) und weiterer landesrechtlicher Regelungen. Mehrheitlich wurde im Herbst 2020 mit den neuen Ausbildungslehrgängen begonnen, im April 2020 startete bereits ein Frühjahrslehrgang an einer der insgesamt dreizehn bezirklichen Pflegeschulen nach den neuen Maßgaben.

Zur Refinanzierung der ausbildungsbezogenen Kosten der dreijährigen beruflichen Pflegeausbildung sind auf Landesebene zwei Pauschalbudgets zu vereinbaren. Für einen Finanzierungszeitraum von zwei Jahren sind entsprechend auf Landesebene zwei Vereinbarungen zu schließen. Über die Sommerpause 2021 haben alle Kostenträger, wie Pflege- und Krankenkassen sowie das Landesamt für Pflege stellvertretend für den Freistaat Bayern, und alle Leistungserbringerverbände und Schulverbände auf Landesebene, darunter der Bayerische Bezirketag, die jeweilige Vereinbarung unterzeichnet.

Im Pauschalbudget für die praktische Ausbildung wurden alle Tarif- und Sachkostensteigerungen für die Jahre 2022 und 2023 berücksichtigt.

Im Rahmen der Vereinbarung des Pauschalbudgets für die Pflegeschulen wurde jedoch zunächst von den Kranken- und Pflegekassenverbänden Klage gegen den Schiedsspruch erhoben. Nach weiteren Verhandlungen ist es schließlich gelungen, sich doch noch auf ein Pauschalbudget für 2022/2023 zu einigen und die Klage für erledigt zu erklären.

* Referentin Katharina Schmidt

Somit ist der Finanzierungszeitraum von 2020 bis 2023 geregelt und Einrichtungen sowie Schulen haben Planungssicherheit. Die Verhandlungen für den nächsten Finanzierungszeitraum 2024/2025 werden Ende 2022 beginnen.

Psychiatrische Institutsambulanzen (PIA) und Psychosomatische Institutsambulanzen (PsIA)*

Auch in diesem Berichtszeitraum erforderten die Angelegenheiten der PIA eine intensive Begleitung durch die Geschäftsstelle. Neben den turnusgemäßen Verhandlungen zur Anhebung der Vergütung für die Leistungen der PIA zum Jahresbeginn und der Weitergeltung der sogenannten Coronasonderregeln (insbesondere der Möglichkeit der umfassenderen Realisierung und Vergütung von Videosprechstunden) wurde die Digitalisierung der Prozesse und Strukturen in den PIA in den Blick genommen. Auch wenn die Kostenträger die aus unserer Sicht dringende Notwendigkeit weiterer Digitalisierungsmaßnahmen sehen, besteht noch keine Einigkeit darüber, ob vorgeflich auf Bundesebene Handlungsbedarf besteht oder ob – so die Auffassung des Bezirketags und der BKG – die Rahmenbedingungen zügig auf der Landesebene gesetzt werden müssen. Diesbezüglich werden die Leistungserbringerverbände auch in den nächsten Gesprächen entsprechende Forderungen erheben. Daneben erfolgten weitere Anpassungen des Vertrags gem. §§ 113, 118 und 120 SGB V, um moderne Konzepte in den PIA zu ermöglichen.

Weiter hat sich die Geschäftsstelle mit Expertinnen und Experten aus den Gesundheitsunternehmen der Bezirke über die Auswirkungen der neuen Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) über die berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung insbesondere für schwer psychisch kranke Versicherte mit komplexem psychiatrischen oder psychotherapeutischen Behandlungsbedarf beraten. Die Richtlinie regelt zwar nicht die Behandlung durch PIA, aber es kann sich dadurch ein überschneidender Patientenkreis mit niedergelassenen Fachärztinnen und Fachärzten ergeben, für den die PIA sinnvolle Versorgungsstrukturen anbieten möchten.

Auch das Thema Substitution durch PIA und damit Ergänzung des Sicherstellungsauftrags der Kassenärztlichen Vereinigung Bayern wurde von der Geschäftsstelle begleitet,

* Referentin Celia Wenk-Wolff

hier soll eine Datenerhebung Klarheit über den tatsächlichen Versorgungsanteil der 21 PIA bringen, die in Bayern Substitution anbieten.

Nach intensiven Verhandlungen konnte zum 1. September 2021 die Vereinbarung gem. §§ 113, 118 Abs. 3 und 120 SGB V über die Erbringung, Vergütung und Abrechnung von Leistungen der Institutsambulanzen nach § 118 Abs. 3 SGB V, den Psychosomatischen Institutsambulanzen (PsIA), in Kraft treten. Der Bayerische Bezirkstag ist dort neben der BKG, dem VPKA und der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen in Bayern Vereinbarungspartner. Für diese Landesvereinbarung diente die Landesvereinbarung gem. §§ 113, 118 und 120 SGB V über die Erbringung, Vergütung und Abrechnung von Leistungen der Psychiatrischen Institutsambulanzen (PIA) weitgehend als Blaupause. Auch für die PsIA wurde ein Einzelleistungsvergütungssystem nach Berufsgruppen und Zeiteinheiten vereinbart, die Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung ist über paritätisch aus Leistungserbringern und Kostenträgern sowie dem Medizinischen Dienst besetzte Gremien organisiert, Struktur und Refinanzierung der Qualitätssicherung ist in weiten Teilen den Regelungen der PIA ähnlich. Ende des Jahres 2021 wurde eine Ambulante Basisdokumentation PsIA vertraglich vereinbart, die ab dem Jahr 2022 eingesetzt wird. Weiter haben sich die Vereinbarungspartner auf Landesebene auf eine Vergütungssteigerung der PsIA-Vergütung wie bei den PIA ab dem 1. Januar 2022 rückwirkend um 2,29 Prozent verständigt.

Derzeit sind in Bayern sieben PsIA aktiv, weitere acht befinden sich im Antragsverfahren. Die Bezirkskliniken haben noch keine PsIA beantragt.

Psychiatrie-Entgeltsystem und Mindestpersonalausstattung in Psychiatrie und Psychosomatik*

Am 16. September 2021 hatte der G-BA in seiner Plenarsitzung über die zweite Weiterentwicklung der Personalmindestvorgaben in Psychiatrie und Psychosomatik (im Folgenden PPP-RL) entschieden, die zum 1. Januar 2022 in Kraft trat. Im Mai 2022 hat der G-BA mit seinen Beratungen über weitere Detailregelungen im Rahmen der dritten Weiterentwicklung begonnen. Die Regelungen sollen ab Januar 2023 greifen.

* Referentin Katharina Schmidt

Seit Einführung der Personalmindestvorgaben in Psychiatrie und Psychosomatik nimmt die Kritik der Einrichtungen, der Fachgesellschaften und mittlerweile auch der Gesundheitsminister der Länder kein Ende. Diese haben unter Vorsitz des bayerischen Staatsministers für Gesundheit Klaus Holetschek die Kritik des Bayerischen Bezirktags aufgegriffen und den G-BA aufgefordert, die Auswirkungen der PPP-RL insbesondere auf kleine Einheiten wie alleinstehende Tageskliniken zu prüfen. Der G-BA hat diesen Prüfauftrag angenommen, eine kritische Begleitung der Ausführung ist nun erforderlich.

Deshalb hat sich Verbandspräsident Löffler im Mai 2022 nochmals mit der dringenden Bitte um Unterstützung an Staatsminister Holetschek gewandt und Problemlage wie Forderungen an die Bundesebene beschrieben. Die Bezirkskliniken verfügen mittlerweile für die Jahre 2020 und 2021 über Erfahrungen in der Umsetzung der PPP-RL. Der Dokumentations- und Nachweisaufwand ist immens und wurde mit der zweiten Weiterentwicklung zum 1. Januar 2022 noch weiter erhöht. Allerdings ist die Datenbasis 2020 und 2021 pandemiebedingt ungeeignet, um daraus Rückschlüsse für die inhaltliche Weiterentwicklung der PPP-RL zu ziehen. Deshalb sollten die beiden Jahre als Lern- und Lehrjahre betrachtet werden, um einen Datensatz auf Bundesebene zu erstellen, der zu einem späteren Zeitpunkt sinnvoll zur Weiterentwicklung herangezogen werden kann.

Die Erfüllung der Mindestanforderungen in jeder Berufsgruppe wird sich bei zunehmender Regelbelegung in den Kliniken deutlich schwieriger bis nahezu unmöglich gestalten, sofern die Refinanzierung eines unbedingt notwendigen Puffers („Vorhaltekosten“) vor Ort nicht vereinbart und das nötige Personal auf dem Arbeitsmarkt nicht rekrutiert werden kann. Durch den Fachkräftemangel ist ein kurzfristiger und beständiger Personalaufbau kaum möglich. Es ist auch mit Blick auf das Jahr 2023 dringend geboten, die Sanktionierung der Nichterfüllung der Mindestanforderungen auszusetzen. Es darf nicht sanktioniert werden, was noch gar nicht finanziert wird.

Weiter erscheinen die gegriffenen Höchstgrenzen bei der Anrechnung von Fach- und Hilfskräften gem. § 8 Abs. 5 PPP-RL aus Sicht der Praxis deutlich zu niedrig angesetzt. Die Regelaufgaben der PPP-RL – die im Übrigen nahezu unverändert aus dem Vorgänger der Richtlinie, der Psychiatrie-Personalverordnung aus dem Jahr 1990 übernommen wurden – enthalten sehr viele Aufgaben, die mittlerweile zur Entlastung der Fachkräfte an entsprechend qualifizierte Hilfskräfte übertragen wurden. Die Konzepte der Einrichtungen sind auf einen modernen Aufgabe- und Fähigkeiten-Mix ausgerichtet, während die Richtlinie diese

Flexibilität an der gelebten Praxis vorbei unnötig begrenzen möchte. Die bisherigen Erfahrungen der Bezirkskliniken legen nahe, dass noch nicht alle Fragen für eine sinnvolle Ausgestaltung beantwortet werden können. Auch deshalb sollte der Zeit- und Stufenplan zur Weiterentwicklung der Richtlinie, wie bei der Sanktionsregel bei Nichterfüllung der Mindestvorgaben, angepasst werden.

Im Jahr 2022 steht eigentlich im Zeitplan des G-BA eine Entscheidung über die Ausgestaltung des Vergütungswegfalls bei Nichterfüllung der Personalmindestvorgabe an. Allerdings wird mit der PPP-RL eine neue Dimension eines Qualitätsstandards geschaffen. Es wird der gesamte Personaleinsatz in einem Fachbereich betrachtet. Für dieses neue Vorgehen ist auch ein entsprechend differenziertes Sanktions- und Anreizsystem notwendig. Da der aktuelle gesetzliche Rahmen diese Differenzierung nicht zulässt, wird das Bundesministerium für Gesundheit aufgefordert, § 137 Abs. 1 Nr. 2 SGB V zu überarbeiten und so die gesetzlichen Voraussetzungen für ein gestuftes und verhältnismäßiges Sanktions- und Anreizsystem zu schaffen. Der G-BA ist aufzufordern, bis zur entsprechenden Überarbeitung der Richtlinie die Sanktionen auszusetzen.

Die Pandemie hat die Erwartungen der Bevölkerung an die Politik klar zum Ausdruck gebracht: Das Gesundheitssystem soll unabhängig von der aktuellen Belegung stets in der Lage sein, dem Versorgungsauftrag gerecht zu werden. Dies wird mit der letzten Allgemeinverfügung Notfallplan Corona-Pandemie Krankenhausversorgung bestätigt. Erst recht gilt dies für die psychiatrischen Fachkliniken mit zusätzlicher Aufnahmeverpflichtung nach Unterbringungsrecht. Daher ist es neben einem praxistauglichen Qualitätsmaßstab zwingend erforderlich, die Vorhaltekosten für das hierfür notwendige Gesamtpersonal zu refinanzieren.

Das System der PPP-RL ist sehr kleinteilig und komplex, es ist per se sehr fehleranfällig. Die Geschäftsstelle hat daher gemeinsam mit dem Bildungswerk Irsee im Herbst 2021 eine Online-Veranstaltung initiiert, um diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirkskliniken, die mit der Aufgabe der Zuarbeit und Befüllung der Nachweisdokumente befasst sind, frühzeitig über die anstehenden Veränderungen zu informieren und im Austausch der Praktikerinnen und Praktiker konkrete Hilfestellungen zu vermitteln. Die Veranstaltung wird im Herbst 2022 und 2023 fortgesetzt.

Maßregelvollzug*

Der Maßregelvollzug hat die Geschäftsstelle auch im Berichtsjahr bezüglich der immer noch ausstehenden Reform des § 64 StGB beschäftigt, da nach wie vor die Kapazitäten der Maßregelvollzugseinrichtungen in Bayern zu zwei Drittel mit Patienten belegt sind, die nach § 64 StGB auf Grund einer im Zusammenhang mit einer Suchterkrankung begangenen Straftat in einer sogenannten Entziehungsanstalt untergebracht sind. Die ursprüngliche Konzeption des Maßregelvollzugs ging von einer deutlich geringeren Belegung in diesem Bereich aus. Nachdem eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Prüfung des Novellierungsbedarfs im Recht der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gem. § 64 StGB nach jahrelangen Beratungen Vorschläge erarbeitet hat, hat die CDU/CSU-Bundestagsfraktion diese aufgreifend im Mai einen entsprechenden Gesetzentwurf vorgelegt, der hoffentlich zügig beschlossen werden kann.

Daneben hat sich der Zentrale Steuerungsausschuss für den Maßregelvollzug in Bayern (ZeSaM) unter Vorsitz des Bezirkstags auch mit der Fortschreibung der Budgetvereinbarung für die forensischen Kliniken mit dem Freistaat Bayern und den Prüfungsfeststellungen des Bayerischen Obersten Rechnungshofs befasst.

Psychiatrie-Grundsätze

Im Berichtszeitraum wurde intensiv an der Fortschreibung der Psychiatriegrundsätze gearbeitet. Dafür wurden neben einer Lenkungsgruppe unter Federführung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) in einem sehr breiten Beteiligungsprozess fünf Arbeitsgruppen mit zahlreichen Unterarbeitsgruppen eingerichtet. An allen Arbeitsgruppen und an einigen Unterarbeitsgruppen wirkt die Geschäftsstelle mit. Die AG 1, die sich mit den Leitlinien und Handlungsprinzipien befasst, wird von der Geschäftsstelle zusammen mit Herrn Stubican, Referent beim Paritätischen Wohlfahrtsverband, geleitet.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen sollen öffentlich zugänglich gemacht werden.

Aus den Ergebnissen der Arbeitsgruppen wird das StMGP in Abstimmung mit den anderen ministeriellen Ressorts einen Entwurf entwickeln, der naturgemäß erheblich knapper ausfallen wird als die Vorlagen aus den Arbeitsgruppen.

* Referentin Celia Wenk-Wolff

Die Begleitung dieses breiten Beteiligungsprozesses ermöglicht einerseits sehr viel interessanten Austausch mit der Praxis, andererseits bindet das sehr viele Ressourcen. Die zu einem späteren Zeitpunkt erforderliche Abstimmung mit Bezirken und den bezirklichen Gesundheitsunternehmen im Rahmen der Anhörung über den dann vom Freistaat vorgelegten Entwurf der fortgeschriebenen Grundsätze kann dadurch nicht vorweggenommen werden, weil sich das StMGP selbst an den Beratungen nicht beteiligt.

Sucht-Grundsätze

Das StMGP hat im Berichtszeitraum Eckpunkte zur Neufassung der Grundsätze der Staatsregierung für Drogen- und Suchtfragen vorgelegt, die in einer interministeriellen Arbeitsgruppe erarbeitet wurden. Diese wurden im Rahmen einer Expertenkonferenz vorgestellt, an der auch der Bayerische Bezirketag beteiligt gewesen war. Viele Anregungen des Bayerischen Bezirketags, die vorher in Abstimmung mit den Bezirken erarbeitet worden waren, wurden in Folge übernommen. Anders als in den Grundsätzen von 2007 sollen nun Prävention, Hilfe und Unterstützung im Vordergrund stehen, ordnungs- und strafrechtliche Maßnahmen kommen erst an dritter und vierter Stelle, was vorab zu begrüßen ist.

Die beteiligten Verbände („Stakeholder“) wurden aufgefordert, Beiträge für einen umfangreichen Anlagenband zu liefern, die Beiträge zu den Kapiteln „Beratung“ und „Behandlung“ wurden von der Geschäftsstelle koordiniert und in Zusammenarbeit mit anderen Stakeholdern erstellt. Mittlerweile wurde auf dieser Grundlage der Entwurf eines Begleitdokuments zu den Grundsätzen vorgelegt, der den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand und Status Quo der Versorgungslage im Bereich Sucht mit bayerischem Bezug zusammenfasst und einen guten, beschreibenden Überblick zu den aktuellen Entwicklungen im Bereich Sucht bietet, so dass die Rückmeldung des Bayerischen Bezirketags sich dazu im Wesentlichen auf Details fokussieren konnte. Die Geschäftsstelle wird den weiteren Prozess eng begleiten. Es bleibt zu hoffen, dass die jetzt gesetzten Standards auch bei der Formulierung der Handlungsleitlinien aufrecht erhalten bleiben.

Autismusstrategie

Nachdem im Mai 2021 „Versorgungsempfehlungen für eine bayerische Autismus-Strategie (2018 bis 2021)“ durch die Hochschule München vorgelegt wurden, hat sich die Geschäftsstelle in enger Abstimmung mit den Sozialverwaltungen im Berichtszeitraum weiter mit der Begleitung der Erarbeitung der Autismusstrategie Bayern befasst. Dazu hat eine Arbeitsgruppe der Bezirkssozialverwaltungen mit dem StMAS das Leistungsportfolio der im Wesentlichen im Rahmen der überregionalen OBA finanzierten Autismuskompetenzzentren und -netzwerke untersucht und eine Übersicht mit der Bestandsaufnahme der Angebote der Autismuskompetenzzentren und -netzwerke (AutKoms) selbst, aber auch im Netzwerk verfügbarer Angebote erstellt.

In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass das 2008 vom Hauptausschuss des Bayerischen Bezirkstags verabschiedete „Bayerische Rahmenkonzept Autismus-Kompetenz-Netzwerk“ insbesondere auch vor dem Hintergrund der zu erwartenden Autismusstrategie Bayern einer Aktualisierung bedarf. Sowohl der Paradigmenwechsel in Folge des BTHG erfordert eine Aktualisierung des Konzepts, um weiterhin als gemeinsames Rahmenkonzept Gültigkeit zu beanspruchen, wie auch die Überprüfung, ob die vor 14 Jahren empfohlenen Leistungsinhalte noch oder in vollem Umfang der Praxis bzw. dem Bedarf entsprechen. Deswegen wurde nun eine Arbeitsgruppe unter Federführung der Geschäftsstelle mit der Überarbeitung beauftragt. Parallel dazu laufen die Gespräche mit dem StMAS weiter, um eine auch aus Sicht der Bezirke sachgerechte Darstellung des IST-Stands, aber auch des erforderlichen Entwicklungsbedarfs in der Autismusstrategie Bayern mitzugestalten.

Kulturarbeit*

Die partnerschaftliche **Zusammenarbeit mit Institutionen im Kulturbereich** verläuft weiterhin hervorragend. Eng und vertrauensvoll ist insbesondere die Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Jugendring, sowie die mit der Sudetendeutschen Landsmannschaft.

Seit 1988 werden die Personalkosten der **Sudetendeutschen Heimatpflege** hälftig vom Freistaat Bayern und von den Bezirken getragen. Zum 1. April 2021 konnte die Stelle der Sudetendeutschen Heimatpflege im Einvernehmen mit dem Bayerischen Bezirketag nach dem altersbedingten Ausscheiden von Frau Dr. Finger mit Frau Christina Meinusch neu besetzt werden. Die Zusammenarbeit mit den Bezirken und dem Fachausschuss für Kultur und Jugendarbeit ist bestens angelaufen. Ob mit dem derzeitigen Personalstand die vielfältigen Aufgaben der Sudetendeutschen Heimatpflege geschultert werden können, gerade auch was Zeitzeugen- und Onlineprojekte anbelangt, muss überprüft werden.

Endlich realisiert wird vom Freistaat Bayern unter der Federführung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, folgendes Projekt: Die Dokumentation von Inschriften auf jüdischen Grabmälern. In Bayern gibt es 128 **jüdische Friedhöfe**. Diese sind Orte des Erinnerns und Gedenkens. Sie sind vielerorts die letzten sichtbaren Zeugnisse des einst blühenden jüdischen Lebens. Die insgesamt über 80.000 Grabsteine mit ihren Inschriften sind darüber hinaus steinerne Geschichtsarchive, denen im Hinblick auf den Verlust von schriftlichen Quellen während der NS-Zeit eine besonders hohe kulturhistorische und religionsgeschichtliche Bedeutung zukommt.

Die meisten Grabsteine sind aber infolge Verwitterung und Umweltschäden mittlerweile akut gefährdet, die Lesbarkeit der Inschriften ist oftmals schon unmöglich geworden. Da der Verfall der Grabsteine nicht aufgehalten werden kann, ist es das Gebot der Stunde, diese unverzüglich fotografisch zu dokumentieren. Diese Inventarisierung ist eine gesetzliche Aufgabe des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, der dieses seit Anfang 2022 nun endlich nachkommt. Die Forderung des Hauptausschusses des Bayerischen Bezirketags ist damit erfüllt.

Ein wichtiges Thema, das die Bezirke in eigener Zuständigkeit angehen können, ist die Pflege der **Erinnerungskultur**. Der Fachausschuss beauftragte die Bezirksheimatpflege in

* Referent Werner Kraus

Abstimmung mit bezirklichen Einrichtungen ein Gesamtkonzept zur Erinnerungskultur zu erarbeiten und dabei auch Personengruppen wie Sinti und Roma sowie die Zeit nach der NS-Herrschaft zu berücksichtigen.

Eine Zukunftsaufgabe wäre es auch, die Bedeutung und die großen überregionalen **Leistungen der Bezirke im Kultur- und Musikleben Bayerns** besser und nachhaltiger herauszustellen. In der Wahrnehmung der Öffentlichkeit stehe hier zu Unrecht oftmals der Freistaat Bayern im Vordergrund. Auch die Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Landesverein für Heimatpflege, insbesondere mit dessen Abteilung für Volksmusikpflege, wäre ein Thema. Es gelte, Doppelstrukturen zu vermeiden und Defizite in der Beratung zu beheben.

Um den fachlichen Austausch der Kulturverwaltungen, aber auch den von Fachberatungen oder Museen, zu optimieren, hat die Geschäftsstelle digitale Plattformen zur Verfügung gestellt.

Umwelt- und Fischereiwesen*

Unverzichtbare Partner sind die Bezirke seit 2008 bei der **Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie** auf der Grundlage des Vertrags „Erhebung und Bewertung der Fischbestände Bayerns und Schaffung einer gemeinsamen Datenbank“. Dieser Vertrag mit dem Freistaat Bayern wurde bis 2025 verlängert.

So erfolgreich die Monitoringverfahren auch ablaufen, es besteht doch Anlass zu großer Sorge: Im Jahr 2000 hatten sich alle EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, Gewässer bis 2015 (in Ausnahmefällen bis 2027) in einen „guten ökologischen Zustand“ zu bringen. Fakt ist aber, dass bislang alle Bundesländer dieses Ziel verfehlen. Innerhalb Deutschlands gibt es zwar erhebliche regionale Unterschiede hinsichtlich der **Gewässerqualität** und Bayern befindet sich in der Spitzengruppe, doch auch hier erreichen nur durchschnittlich 15 Prozent der Gewässer den geforderten guten ökologischen Zustand. Insgesamt ist die Situation also desaströs.

* Referent Werner Kraus

Auch in Bayern wurden Problemlösungen verschleppt, was sich beispielsweise hinsichtlich der Ablehnung der Forderung des Bayerischen Bezirktags, Gewässerrandstreifen gesetzlich verbindlich vorzuschreiben, deutlich zeigte.

Zielführend wäre es, wenn der Freistaat Bayern dem wiederholt vorgebrachten Vorschlag des Bezirktags folgen würde, die Monitoring-Daten künftig regelmäßig mit allen Fachstellen und Befischungsteams zu diskutieren und gemeinsam nachhaltige Verbesserungsmaßnahmen für Gewässer zu planen. Die bezirklichen Fachberatungen sind nicht nur hervorragende „Zulieferer“ von Daten, sie haben auch eine hohe Sachkompetenz und kritische Unabhängigkeit, die vom Freistaat Bayern genutzt werden sollte.

Die Umsetzung einer seit über zehn Jahren bestehenden Zusage des Freistaates Bayern, im Zusammenhang mit den Monitoringverfahren, eine funktionsfähige **Fisch-Datenbank** zu schaffen, die kostenfrei von den bezirklichen Fachberatungen genutzt werden kann, kommt dank des Einsatzes des Instituts für Fischerei nun endlich auf einen guten Weg. Seit kurzem ist eine Software verfügbar, die in Nordrhein-Westfalen bereits mit Erfolg verwendet wird. Das Institut für Fischerei hat deren Anpassungen an die bayerischen Verhältnisse und die Klärung von Lizenzfragen vorgenommen. Die Fachberatungen der Bezirke haben nun damit die Möglichkeit, Daten zur Fischbeständen und Gewässern für ihre eigenen Aufgaben nutzen zu können, wie dies vom Freistaat Bayern schon vor einer Dekade versprochen worden war.

Fachlich wichtig wäre es, mit dem Freistaat Bayern, mit Fachverbänden und der Wissenschaft rasch in einen interdisziplinären Diskurs über die **Auswirkungen des Klimawandels auf Gewässer sowie auf die Biodiversität** zu kommen. Immer längere Trockenperioden in den Sommermonaten verbunden mit einem Anstieg der Gewässertemperaturen und der Nutzung der Wasserkraft bedeuten für Fische eine lebensbedrohliche Situation, was die zunehmende Zahl der Fischsterben deutlich zeigt. Gemeinsam muss an Lösungen für diese Probleme gearbeitet werden. Das Projekt „Erarbeitung eines Schutzkonzepts Fließgewässer in Zeiten des Klimawandels“, das der Bezirk Schwaben begonnen hat, bedeutet einen gelungenen Einstieg. Nachdem im Freistaat Bayern, im Gegensatz zum Bundesland Baden-Württemberg, Untersuchungen zu dieser Thematik bislang weitgehend fehlen, ist es wichtig, rasch Daten zu sammeln, Konzepte, vor allem für kleinere Gewässer, zu erarbeiten und Notfallprogramme für Krisenszenarien auf den Weg zu bringen. Dabei ist eine enge Zusammenarbeit mit Ministerien, Verbänden und Universitäten unabdingbar. Die bezirklichen Fachberatungen sind zu dieser Zusammenarbeit bereit.

Die **Lehr- und Beispielsbetriebe** der Bezirke sind ebenfalls von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen. Auch hier ist der Schulterschluss mit dem Landesfischereiverband und dem Bayerischen Landwirtschaftsministerium fachlich sinnvoll. Als erster Schritt werden beispielhafte Vorhaben und Modellprojekte in den bezirklichen Betrieben dokumentiert.

Die bayerischen Bezirke stehen bei Fragen des **Klima- und Artenschutzes** zwar nicht an vorderster Front, gleichwohl sind auch sie als Partner des Klimabündnisses und als Mitglieder des Runden Tisches Artenschutz in der Verantwortung. Deshalb bleiben Themen wie Klimaneutralität, der Ausbau der Wasserkraft oder der Umgang mit Prädatoren, insbesondere mit Fischotter, Gänsesäger oder Kormoran sowie die Probleme, die Biber an Fließgewässern und Teichen verursachen, weiterhin auf der Agenda des Bayerischen Bezirketags. Beim Biber muss es darum gehen, dessen Schutzstatus an die Bestandsentwicklung anzupassen und gegebenenfalls eine Änderung der Artenschutzrechtlichen Ausnahmereordnung in die Wege zu leiten.

Besonders erfreulich ist es, dass in fast allen Bezirken mittlerweile hauptamtliche Stellen in den Verwaltungen für **Klimamanagerinnen und -manager** und **Umweltbeauftragte** geschaffen und größtenteils auch besetzt wurden. Die Geschäftsstelle hat für deren fachlichen Austausch eine digitale Plattform zur Verfügung gestellt, die es ermöglicht, gemeinsam an Problemlösungen und Zukunftsprojekten zu arbeiten. Besondere Bedeutung haben dabei bezirkliche Klimaschutzkonzepte.

Im Dezember 2019 wurde von Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen der **europäische grüne Deal der EU** vorgestellt. Ziel ist die Klimaneutralität der EU bis 2050. Ermöglichen soll dies ein Maßnahmenpaket, das von drastischen Emissionssenkungen, Investitionen in Spitzenforschung und Innovationen bis hin zu Vorschlägen zum Erhalt der natürlichen Umwelt reicht. Erreicht werden soll ein nachhaltiger ökologischer Wandel inklusive des Umbaus des Wirtschaftssystems. Die Notwendigkeit dieses großen Vorhabens haben die Flut- und Unwetterkatastrophen des Jahres 2021 eindrücklich verdeutlicht.

Die Geschäftsstelle hat zusammen mit den bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunalen Spitzenverbänden unter Federführung des gemeinsamen Europabüros in Brüssel einen Vorschlag für ein Positionspapier erarbeitet und im Mai 2022 in Brüssel diskutiert.

Eine zentrale Aussage des Papiers ist, dass Kommunen und Kommunalverbände die wichtigsten Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger vor Ort sind. Ohne sie könne deshalb die Klimawende nicht gelingen (s. hierzu auch unter „Europa“).

Stellung genommen hat der Bayerische Bezirketag auch zur **Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms**. Völlig unverständlich ist es, dass die bayerischen Bezirke mit keinem Wort in der Fortschreibung erwähnt werden, auch nicht in den Kapiteln, in denen es um die soziale und kulturelle Infrastruktur Bayerns geht. Die Bezirke sind zwar keine klassischen Planungsregionen, doch sie sind mit ihren Leistungen für die regionale Kultur und die soziale Versorgung unverzichtbar. Ein Hauptvorwurf des Bayerischen Bezirketags ist die Verwendung einer Fülle von unscharfen Begrifflichkeiten, was Spekulationen Tür und Tor öffnet. So ist beispielsweise unklar, ob sich der Landesentwicklungsplan für die Errichtung von Pumpspeicherkraftwerken bei der Nutzung der Wasserkraft ausspricht. Sehr kritisch zu hinterfragen ist auch die Rolle, die der Nutzung der Wasserkraft künftig im Verhältnis zur Windkraft zukommen soll oder die Errichtung neuer Talsperren, die die Durchgängigkeit von Gewässern verhindern.

Bildung*

Der Bayerische Bezirketag fordert vom Kultusministerium zusammen mit den anderen Kommunalen Spitzenverbänden seit es das Internet und erschwingliche PCs gibt, also seit nahezu 20 Jahren, **Konzepte für die Digitalisierung des Unterrichts**. Dabei solle es nicht nur um die Ausstattung mit Schüler- und Lehrerdienstgeräten, also um die Hardware an Schulen gehen, sondern auch um pädagogische Konzepte, die zeigen, wie digitaler Unterricht gestaltet werden kann, sowie um Aus- und Fortbildung von Lehrkräften.

Diese Forderungen wurden vom Freistaat Bayern immer noch nicht in zufriedenstellendem Umfang aufgegriffen. Vielfach werden nur leere Versprechungen präsentiert und dabei suggeriert, dass die Digitalisierung erst ein Thema während der Corona-Pandemie geworden sei.

* Referent Werner Kraus

Auch die Bezirke sind als Schulträger für die Beschaffung und den Unterhalt der schulischen Infrastruktur verantwortlich. Gerade die Wartung und Betreuung der IT-Infrastruktur stellt sie vor große Herausforderungen, da Bildungseinrichtungen für Menschen mit Behinderungen einen besonderen administrativen Aufwand verursachen. Bei der Hard- und Software sind die Betreuung und Wartung hier in der Regel aufwändiger als bei den Regelschulen.

Seit August 2021 gibt es eine **Doppel-Förderrichtlinie zur Förderung der IT-Administration an Schulen**. Die Förderung erfolgt im Zeitraum 2021 bis 2024 mit einem Volumen von über 156 Millionen Euro. Die Bezirke sind als Schulaufwandsträger in vollem Umfang berücksichtigt: Insgesamt stehen rund 80 Millionen Euro für den vierjährigen Förderzeitraum zu Verfügung, je Schüler sind dies pro Jahr 25 Euro (aufgrund des Schulartfaktors bekommen Schülerinnen und Schüler an bezirklichen Förderschulen sogar fast 30 Euro). Zuwendungsfähig sind u.a. Personalausgaben für IT-Administration, Sachmittel für Wartungsverträge mit externen Dienstleistern oder Ausgaben für Weiterbildungsmaßnahmen des Personals.

Entstanden sind ein nicht einfach zu überblickendes Fördersystem und ein sehr aufwändiges Verfahren, das Praktiker, auch in den Bezirken, vor große Herausforderungen stellt.

Die Förderung des Freistaats Bayern führt zudem bereits dazu, dass eine außerordentliche Vielfalt in der Schul-IT-Landschaft entsteht. Der Übergang zu einer zentralen, bayernweiten IT-Administration wird dadurch außerordentlich erschwert. Gerade diese wäre aber der richtige Weg, um die großen Herausforderungen, die die digitale Bildung noch über Jahre hin verursachen wird, meistern zu können. Unverzichtbar sind deshalb auch für die Bezirke zentrale Lösungen, auch sie brauchen seitens des Freistaates Bayern Planungssicherheit und einen verbindlichen Zeitplan.

Beim Schuldigitalisierungsgipfel vom 23. Juli 2020 wurde darüber hinaus seitens des Freistaates Bayern in Aussicht gestellt, dass ab 2025 eine hälftige staatliche Beteiligung an den Kosten für **Wartung und Pflege** der kommunalen Sachaufwandsträger erfolgen könne.

Im Hinblick auf zahlreiche offene Fragen, beispielsweise hinsichtlich der Kostenermittlung, schlug das Kultusministerium im Februar 2022 die Gründung einer Arbeitsgruppe „Wartung und Pflege“ vor.

Die Kommunalen Spitzenverbände betonten, dass in dieser Arbeitsgruppe zu klären sei, welche Leistungen unter Wartung und Pflege zu verstehen seien und eine dauerhafte und

auskömmliche Finanzierung erreicht werden müsse. Zu klären sei insbesondere auch, welche Leistungen durch die BayernCloud Schule zentral vom Freistaat Bayern bereitgestellt werden, welche Leistungen überörtlich organisiert werden können und welche Leistungen letztendlich bei den Schulen bzw. Kommunen verbleiben werden.

Nahezu alle Lehrkräfte sind mittlerweile mit eigenen Dienstgeräten ausgestattet, große Probleme gibt es aber noch bei der Beschaffung von **mobilen Schülerendgeräten**. Anfang 2022 hat das Kultusministerium dazu einen Modellversuch gestartet: Schülergeräte sollen im Wege einer Sammelbestellung an den Schulen von den Eltern beschafft werden (Zuschuss des Freistaats maximal 300 Euro pro Gerät). Soweit Eltern finanziell überfordert sind, kann auf schuleigene Leihgeräte zurückgegriffen werden. Diese werden von den Schulaufwandsträgern beschafft; eine finanzielle Unterstützung erfolgt aus dem Sonderbudget Leihgeräte mit Bundesmitteln aus dem DigitalPakt Schule sowie mit zusätzlichen Landesmitteln.

Beim Schulgipfel am 23. Juli 2020 wurde vom Freistaat Bayern auch die Schaffung der **BayernCloud Schule** zugesichert, um flächendeckend gleichwertige digitale Bildungschancen zu erreichen.

Diese Cloud umfasst drei Bereiche: Pädagogische Anwendungen, insbesondere die Lernplattform mebis, Verwaltungsanwendungen wie einen Schulkalender oder ein Redaktionssystem für die Homepages von Schulen sowie einen virtuellen Arbeitsplatz mit Office-Anwendungen oder einer dienstlichen Mailadresse.

Auch die Bezirke benötigen dringend Planungssicherheit hinsichtlich der Angebote und Leistungen der Cloud. Sie können erst dann in ihre IT-Infrastruktur investieren und ein zukunftsfähiges bezirkliches IT-Service-Management realisieren, wenn die übergreifenden Strukturen, die die BayernCloud Schule bietet, bekannt sind. Der Freistaat Bayern muss deshalb dem derzeit bestehenden Eindruck entgegenwirken, dass er mit seinen zugesagten Leistungen so lange zuwarten will, bis diese im Hinblick auf völlig heterogene regionale Strukturen sinnlos geworden sind.

Unverzichtbar ist es weiterhin, dass der Freistaat Bayern rasch und umfassend die **digitale Fachkompetenz der Lehrkräfte** stärkt. Nur so kann eine qualifizierte Zusammenarbeit zwischen Schulen, Sachaufwandsträgern und Kultusministerium erreicht werden.

Optionale Hauptamtlichkeit für Bezirkstagspräsidentinnen und -präsidenten

Die Vollversammlung des Bayerischen Bezirkstags hat sich in ihrer Sitzung am 1. Juli 2021 mit deutlicher Mehrheit für die Einführung einer optionalen Hauptamtlichkeit für das Amt des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin mit der Maßgabe ausgesprochen, dass die einmal getroffene Entscheidung eines Bezirks für die Hauptamtlichkeit auch für die Zukunft bindend sein soll. Die Bezirke und ihre Aufgaben haben über die Jahre enorm an Bedeutung gewonnen. In Bayern werden im Jahr 2021 Sozialleistungen im Umfang von 5,6 Milliarden Euro alleine von den Bezirken getragen. Sie sichern damit als überörtlicher Sozialhilfeträger nicht nur die pflegerische Versorgung vieler Bürgerinnen und Bürger, sondern gewährleisten als Träger der Eingliederungshilfe auch die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Freistaat. Zudem stehen hinter den Bezirken und allen dazugehörigen Einrichtungen große Personalkörper. Bayernweit sind rund 4.500 Menschen in den Verwaltungen der sieben Bezirke beschäftigt. Hinzu kommen noch einmal rund 25.000 Beschäftigte in den bezirklichen Gesundheitseinrichtungen, die mit ihren Angeboten und Leistungen die psychiatrische und neurologische Versorgung einschließlich des Maßregelvollzugs in Bayern sicherstellen. Aber auch in qualitativer Hinsicht sind die Anforderungen an die Bezirke, ihre Verwaltungen und Einrichtungen kontinuierlich gestiegen. Zu nennen sind insoweit beispielsweise allein die Herausforderungen einer praxisgerechten, sich an den Bedürfnissen der Menschen orientierenden Umsetzung einer immer komplexeren Sozialgesetzgebung ebenso wie die anspruchsvollen Anforderungen der immer mehr zunehmenden Digitalisierung an eine moderne Bezirksverwaltung und ihre Einrichtungen. Dass beides gerade in der aktuellen Pandemiezeit besonderer Anstrengungen bedarf, versteht sich von selbst. Angesichts der geschilderten quantitativen, aber auch qualitativen Entwicklung der Aufgaben und der damit verbundenen Herausforderungen für die Bezirke war es daher an der Zeit, die Frage der Angemessenheit des Ehrenamtes auf den Prüfstand zu stellen. „Mit der Einführung der Hauptamtlichkeit soll das Amt an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden“, so Präsident Franz Löffler. Der Bayerische Bezirkstag hat auf der Grundlage des

* Referentin Irmgard Gihl

Beschlusses der Vollversammlung seine Forderung in die laufende Evaluierung des Kommunalwahlrechts und Kommunalverfassungsrechts beim bayerischen Innenministerium eingebracht. Hierzu hat sich Verbandspräsident Löffler mit einem Schreiben an Staatsminister Herrmann gewandt und dargestellt, dass angesichts der Entwicklung der vergangenen Jahre die bisherige Ausgestaltung den Herausforderungen und der Verantwortung des Amtes nicht mehr angemessen ist. Der Freistaat steht einer Ausgestaltung als Hauptamt zwar ablehnend gegenüber. Staatsminister Herrmann hat nach intensiven Gesprächen mit Verbandspräsident Löffler allerdings zugesichert, dass das bayerische Innenministerium das Anliegen des Bayerischen Bezirkstags anerkennt und mögliche Optionen prüft, wie den veränderten Rahmenbedingungen für das Amt des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin anderweitig Rechnung getragen werden kann. Ein konkreter Vorschlag soll zeitnah erfolgen.

Evaluierung Kommunalrecht

Anlässlich der vom bayerischen Innenministerium durchgeführten Evaluierung des Kommunalrechts im Anschluss an die Gemeinde- und Landkreiswahlen 2019 hat die Geschäftsstelle die Gelegenheit genutzt, um erneut die Forderung des Bayerischen Bezirkstags nach der Einführung eines Wahlrechts für EU- Bürgerinnen und -Bürger bei Bezirkswahlen einzubringen. Das bayerische Innenministerium sieht jedoch verfassungsrechtliche Hindernisse und ist der Auffassung, dass die Ausdehnung des Kommunalwahlrechts der Unionsbürgerinnen und -bürger auf Bezirkswahlen eine Änderung des Grundgesetzes voraussetzen würde. Für eine entsprechende einfachgesetzliche Änderung des Bezirkswahlrechts werde daher bereits keine ausreichende verfassungsrechtliche Grundlage gesehen. Der Bayerische Bezirkstag wird sich jedoch weiterhin für die Teilnahme von EU-Bürgerinnen und -Bürgern an Bezirkswahlen einsetzen und dieses Ziel aktiv weiterverfolgen.

Änderung des Landeswahlgesetzes

Aus den im Berichtsjahr erfolgten Anhörungen zu Gesetzesinitiativen mit Bezirksrelevanz ist insbesondere die Änderung des Landeswahlgesetzes hervorzuheben. Dieses ist im Hinblick auf die anstehenden Bezirkswahlen 2023 von Bedeutung, nachdem das Bezirkswahlgesetz in weiten Teilen auf das Landeswahlgesetz verweist. Positiv ist, dass durch die geplante Änderung der Bemessungsgrundlage es im Ergebnis beim bisherigen Zuschnitt der Wahlkreise bleiben kann. Bisher ist bei der Zuteilung der Mandate an die Wahlkreise der Maßstab der deutschen Hauptwohnbevölkerung einschließlich der Minderjährigen maßgeblich. Wäre man bei diesem Maßstab geblieben, so hätte der Wahlkreis Oberbayern einen weiteren Sitz gewonnen, während Oberfranken einen Sitz hätte abgeben müssen. Damit hätte sich die ohnehin schon niedrige gesetzliche Mandatszahl des Bezirkstags von Oberfranken auf dann 15 Mandate reduziert. Durch den nunmehr festgelegten gesetzlichen Maßstab auf die (grundsätzlich wahlberechtigten) volljährigen Deutschen kann es jedoch bei der bisherigen Mandatsverteilung bleiben, was wir in unserer Stellungnahme ausdrücklich unterstützt haben. Der Bezirkstag hat sich bereits in der Vergangenheit wiederholt gegen eine weitere Reduzierung der Wahlkreismandate ausgesprochen, um gerade für die kleineren Bezirke eine wirksame Aufgabenerfüllung durch ihre Mandatsträger sicherzustellen. Die Änderung des Landeswahlgesetzes ist am 1. Juni 2022 in Kraft getreten.

Gesetzentwurf Bayerisches Digitalgesetz

Einer der Schwerpunkte im Berichtsjahr im Bereich Digitalisierung war das Gesetzgebungsverfahren zum Bayerischen Digitalgesetz (BayDiG). Dieses soll das bisherige bayerische EGovernment-Gesetz (BayEGovG) ablösen, wobei es darüber hinausgeht und einen umfassenden Rechtsrahmen für die Digitalisierung im Freistaat – Gesellschaft und Wirtschaft, Staat und Verwaltung - schaffen will. Der Bayerische Bezirketag und die anderen Kommunalen Spitzenverbände haben sich im Rahmen der Verbandsanhörung mit einer gemeinsamen Stellungnahme vom 20. August 2021 zum Gesetzentwurf des Bayerischen Digitalministeriums geäußert. Dabei wurde deutlich gemacht, dass für die praktische Umsetzung des Gesetzes eine enge Abstimmung mit den Kommunen erforderlich ist. Die Digitalisierung der Verwaltung fordert die Bezirke, Landkreise sowie Städte und Gemeinden in besonderer Weise, u.a. weil 80 bis 90 Prozent der Verwaltungskontakte auf die Kommunen insgesamt entfallen. Die Kommunen sind die erste Anlaufstelle für die Bevölkerung sowie die Wirtschaft und Verbände, wenn es darum geht, Verwaltungsleistungen digital zu beantragen oder Online-Dienste zu nutzen. Für die Bezirke trifft dies insbesondere für die Sozialleistungen zu. Das BayDiG stellt damit die Kommunen vor große Herausforderungen. Dabei wird grundsätzlich die Zielsetzung des Gesetzes, die Digitalisierung im Freistaat zu fördern, begrüßt. Allerdings ist festzuhalten, dass es eine vermehrte Digitalisierung nicht zum Nulltarif gibt. In der gemeinsamen Stellungnahme haben die Kommunalen Spitzenverbände daher insbesondere die Einhaltung des Konnexitätsprinzips angemahnt. Zwar sind die finanziellen Mehrbelastungen derzeit kaum abschätzbar, weil sich einerseits die Mehrkosten nicht beziffern lassen, die sich insbesondere aus dem verpflichtenden Angebot geeigneter digitaler Dienste und digitaler Verwaltungsverfahren ergeben werden. Andererseits ist auch der Umfang der angekündigten technischen, organisatorischen, finanziellen und personellen Unterstützungsmaßnahmen für die Kommunen derzeit ebenso wenig klar umrissen, so dass auch mögliche Einspareffekte sich schwer abschätzen lassen. Umso wichtiger ist es, dass der Ausgleich von Mehrbelastungen für die Kommunen am Ende nicht untergeht. Die Kom-

* Referentin Irmgard Gihl, Referent Thomas Pfister

munalen Spitzenverbände haben daher eine Klarstellung im Gesetzentwurf gefordert, wonach die Umsetzungskosten, die trotz der Unterstützungsmaßnahmen des Freistaats Bayern bei den Kommunen verbleiben und die nicht durch Einsparungen kompensiert werden, auf Grundlage des Konnexitätsprinzips vom Freistaat Bayern ausgeglichen werden. Darüber hinaus haben wir zu den einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfs Stellung genommen. Beispielsweise wurde angesichts der hohen Bedrohungslage für die IT-Sicherheit dringend eine stärkere Unterstützung durch das Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik u.a. für kommunale Stellen angeregt. Auch sollte nach unserem Dafürhalten der geplante gesetzlich verankerte kommunale Digitalpakt in erster Linie als praktisches Arbeits- und Umsetzungsgremium ausgestaltet sein, das nach dem Vorbild des bisherigen E-Government-Pakts zwischen Freistaat und Kommunalen Spitzenverbänden konkrete Maßnahmen und Digitalisierungsprojekte gemeinsam vereinbart und umsetzt. Die gemeinsam abgestimmte praktische Umsetzung von Projekten sollte im Vordergrund stehen. Daher haben wir in der Stellungnahme zum Gesetzentwurf darauf hingewiesen, dass wir dem nunmehr geplanten kommunalen Digitalpakt mit seiner stärkeren Formalisierung der Zusammenarbeit von Freistaat und Kommunen (z.B. Unterscheidung in stimmberechtigte und beratende Mitglieder, formale einstimmige Empfehlungsbeschlüsse, Notwendigkeit einer Geschäftsordnung) zurückhaltend gegenüberstehen und dies als kontraproduktiv ansehen. Zielführend sei es, stattdessen eine konkrete Projektliste (mit klaren Umsetzungsterminen) - wie im bisherigen E-Government-Pakt praktiziert - auch im Rahmen des vorgesehenen kommunalen Digitalpakts festzulegen und sich auf deren Umsetzung zu konzentrieren. Der Gesetzentwurf wird aktuell im Landtag behandelt.

Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG)

Einen weiteren Schwerpunkt bildeten im Berichtsjahr die Umsetzung des OZG mit den nach wie vor vielen offenen Fragen. Ziel des OZG ist ja, dass Verwaltungsleistungen auch online angeboten werden können. Bürgerinnen und Bürger sollen ihre Anträge für Verwaltungsleistungen digital stellen können. Dies soll bis 31. Dezember 2022 erreicht werden. Die Umsetzung des OZG selbst ist durch ein arbeitsteiliges Zusammenwirken von Bund und Ländern gekennzeichnet. Die zu digitalisierenden Verwaltungsleistungen sind insgesamt 14 sog. Themenfeldern zugeordnet. So umfasst z.B. das Themenfeld „Gesundheit“ u.a. die bezirksrelevanten Sozialleistungen wie Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe. Für jedes Themenfeld hat ein Tandem aus Bundesressort und einem Bundesland die Federführung

(z.B. für das Themenfeld „Gesundheit“ das Bundesgesundheitsministerium und das Land Niedersachsen). Die Idee ist, dass bei der Digitalisierung der Verwaltungsleistungen nicht jeder das Rad neu erfinden muss, sondern die digitalen Verwaltungsleistungen vom jeweils themenfeldführenden Land zentral so entwickelt werden, dass andere Bundesländer diese nachnutzen können und die Dienste nicht erneut entwickeln müssen. Allerdings werden bislang kaum sog. EfA-Leistungen (Einer für Alle-Leistungen) bereitgestellt, so dass die tatsächliche Umsetzung immer noch sehr schleppend ist. Vor diesem Hintergrund hat nunmehr der IT-Planungsrat, dem der Bund und die Bundesländer angehören, einen Katalog „Priorisierte EfA-Leistungen im föderalen Programm“ beschlossen, worin besonders wichtige Leistungen aufgeführt sind, die noch im Jahr 2022 flächendeckend ausgerollt werden sollen (sog. „OZG-Booster“, Beschluss vom 2. Mai 2022). Damit verpflichten sich der Bund und die Länder, die in diesem Katalog enthaltenen EfA-Leistungen in der Umsetzung und Nachnutzung zu priorisieren. Aus bezirklicher Sicht ist von Interesse, dass sowohl die Hilfe zur Pflege als auch die Eingliederungshilfe zu den priorisierten EfA-Leistungen gehören. Die Geschäftsstelle ist hierzu in intensivem Kontakt mit dem bayerischen Sozialministerium (StMAS), um über den Fortgang dieser vom Bundesland Niedersachsen bereitzustellenden EfA-Leistungen auf dem Laufenden gehalten zu werden. So steht bislang für die Verwaltungsleistung Hilfe zur Pflege zumindest eine Testversion aus Niedersachsen bereit. Die Bezirke haben dadurch die Möglichkeit, diese auf deren fachliche und praxistaugliche Eignetheit zu prüfen und vor allem beurteilen zu können, ob es sich lohnt, weiter auf diese EfA-Leistung zu warten oder andernfalls auf Eigenentwicklungen zu setzen. Nach wie vor ist allerdings offen, wie und zu welchen Bedingungen EfA-Leistungen grundsätzlich durch die Kommunen in Bayern erworben und betrieben werden können. Nach aktuellem Stand können die Kommunen EfA-Leistungen nicht direkt, sondern nur über ihr jeweiliges Bundesland erwerben. Wie dies erfolgt, hängt von den individuellen Strukturen in den Ländern ab. Diese müssen einen Weg festlegen. Hierzu wurden im Berichtsjahr seitens des Freistaats verschiedene Modelle mit dem Ziel geprüft, einen vergaberechtsfreien Weg für die Nutzung von EfA-Leistungen durch die Kommunen zu schaffen. Insoweit war der Bayerische Bezirketag gemeinsam mit den anderen Kommunalen Spitzenverbänden in zahlreichen Gesprächen sowohl auf Führungs- als auch auf Arbeitsebene mit dem bayerischen Digitalministerium eingebunden. Im Ergebnis will der Freistaat in einem ersten Schritt eine neue Anstalt des öffentlichen Rechts gründen, deren Träger kraft Gesetzes der Freistaat und alle Kommunen sein werden. In einem zweiten Schritt soll die Zusammenarbeit mit der

Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung Bayern (AKDB) neu aufgestellt werden. Unabhängig davon sind aber auch noch diverse weitere Folgefragen offen, vor allem wie die Finanzierung des Betriebs und der Pflege der EfA-Leistungen (einschließlich notwendiger Anpassungen bei Gesetzesänderungen) erfolgt. Positiv ist jedenfalls, dass sowohl die Hilfe zur Pflege als auch die Eingliederungshilfe seit dem „OZG-Booster“- Beschluss des IT-Planungsrats nunmehr zu den priorisierten Leistungen gehören, was bisher nicht der Fall war. Daher kann damit gerechnet werden, dass in doch absehbarer Zeit konkrete Ergebnisse zu diesen beiden bezirksrelevanten EfA-Leistungen vorliegen werden. Die Geschäftsstelle wird weiterhin in engem Kontakt mit dem bayerischen Digitalisierungsministerium sowie – im Hinblick auf den Schwerpunkt der bezirklichen Verwaltungsleistungen im Sozialbereich – mit dem bayerischen Sozialministerium bleiben, um die noch offenen Fragen zu klären und die Digitalisierung der Verwaltungsleistungen für die Bezirke bestmöglich auf den Weg zu bringen.

Darüber hinaus unterstützt die Geschäftsstelle die Bezirke im Rahmen des OZG-Arbeitskreises mit einem Projekt zur OZG-Umsetzung. In diesem Rahmen wird aktuell ein Online-Antrag für die Verwaltungsleistung „Frühförderung in interdisziplinären Frühförderstellen“ gemeinsam mit dem IT-Dienstleistungszentrum des Freistaats Bayern entwickelt.

Digitalplan Bayern 2030

Die Geschäftsstelle hat im Rahmen des aktuellen Beteiligungsverfahrens sowie von Experteninterviews zum Digitalplan Bayern 2030 Stellung genommen. Ziel des vom bayerischen Digitalministeriums initiierten Digitalplans ist, eine umfassende Digitalstrategie für den Freistaat zu entwickeln und einen optimalen Rahmen für die digitale Transformation in Bayern zu schaffen. Die Geschäftsstelle hat in erster Linie deutlich gemacht, dass sich Digitalisierung stets am tatsächlichen Mehrwert messen können muss, Digitalisierung darf kein Selbstzweck sein. Allein die Digitalisierung von Anträgen bei Verwaltungsleistungen wie es das OZG vorsieht, ist daher zu kurz gedacht, wenn nicht zugleich eine medienbruchfreie Weiterbearbeitung der Anträge erfolgen kann. Es geht auch nicht darum, möglichst viele Leistungen digital anzubieten, sondern diejenigen, die für alle Beteiligten unter dem Gesichtspunkt der Effizienz und Effektivität einen spürbaren Vorteil bringen. Auch bedeutet digitale Transformation erheblich mehr als lediglich die bisherigen „analogen“ Prozesse in den Verwaltungen digital abzubilden. Auch diese Prozesse müssen „neu gedacht“ und dann

erst entsprechend in digitale Abläufe überführt werden. Dies alles erfordert die Bereitstellung entsprechender Ressourcen, personell, finanziell und technisch. Daher sind auch staatliche Unterstützungsleistungen erforderlich. Darüber hinaus ist Digitalisierung ohne IT-Sicherheit nicht machbar. Die Bezirke sind mit der Einführung der elektronischen Akte, ihren Informationssicherheitskonzepten, der Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs, der laufenden Digitalisierung von Verwaltungsleistungen bereits auf sehr gutem Weg. Allerdings ist gerade letzteres nicht alleinige Aufgabe der Bezirke. Es ist vielmehr Aufgabe des Staates, soweit es um kommunale EfA-Leistungen geht, diese auch bereitzustellen und Wege zu schaffen, damit die Kommunen an diesen auch partizipieren können.

Elektronischer Rechtsverkehr

Ab dem 1. Januar 2022 sind die Regelungen zum elektronischen Rechtsverkehr in Kraft getreten, wonach künftig Anträge und Schriftsätze von Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ausschließlich als elektronische Dokumente an die Gerichte übermittelt werden dürfen. Für die Bezirke ist diese neue Verpflichtung vor allem für Verfahren vor den Sozialgerichten von Bedeutung. Nachdem bereits alle Bezirke über das besondere elektronische Behördenpostfach („beBPo“) verfügten, waren die Bezirke für die Übermittlung elektronischer Dokumente an die Gerichte bereits entsprechend ausgestattet. Dennoch bedurfte die konkrete Umsetzung der Klärung damit einhergehender rechtlicher, organisatorischer und technischer Fragen. Die Geschäftsstelle hat daher im Berichtsjahr mit den jeweils für die Bezirke zuständigen Ansprechpartnern einen Arbeitskreis gebildet, um eine entsprechende Abstimmung und gegenseitigen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen. Darüber hinaus hat die Geschäftsstelle gemeinsam mit dem Sozialgericht Nürnberg mehrere Testläufe mit den sieben Bezirken durchgeführt. Dadurch konnten alle organisatorischen und technischen Punkte, die im Rahmen der Tests mit dem Sozialgericht Nürnberg festgestellt wurden, seitens der betroffenen Bezirke engagiert und schnell gelöst werden. Im Ergebnis waren damit die Bezirke zum Start des elektronischen Rechtsverkehrs bestens gerüstet, so dass dieser reibungslos erfolgen konnte.

IT-Technik*

Im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik erfolgte im Berichtsjahr eine stetige Verbesserung der bezirksübergreifenden Kommunikation sowie des Erfahrungsaustausches der IT-Bereiche der sieben Bezirke durch regelmäßige Sitzungen des Arbeitskreises. Die Aufgabenerfüllung der Bezirke ist ohne die Unterstützung der IT gar nicht mehr möglich, was insbesondere durch Corona noch deutlicher geworden ist. Nachdem sich dieser Bereich ständig weiterentwickelt und einer stetigen Aktualisierung bedarf, hat die Geschäftsstelle im Berichtsjahr einen mehrtägigen Workshop mit den IT-Fachleuten der Bezirke durchgeführt.

Ferner hat die Geschäftsstelle an der Erstellung eines Praxisleitfadens der – von der AKDB und den vier bayerischen Kommunalen Spitzenverbänden getragenen - Innovationsstiftung Bayerische Kommune zur Umsetzung der Verordnung zur barrierefreien Informationstechnik (BITV 2.0) mitgewirkt. Dieser richtet sich an Verantwortliche und Beschäftigte, die mit der Umsetzung der digitalen Barrierefreiheit betraut sind, sowie Interessierte in den bayerischen Kommunalverwaltungen. Ziel ist, die Komplexität des Themas in seiner Gesamtheit darzustellen, sodass eine erfolgreiche Realisierung gelingt, damit Menschen mit Behinderungen digitale Informationen von öffentlichen Internetauftritten, von mobilen Anwendungen oder digitalen Dokumenten von öffentlichen Stellen uneingeschränkt nutzen können.

Informationssicherheit*

Im Bereich der Informationssicherheit wurde gemeinsam mit allen Informationssicherheitsbeauftragten der Bezirksverwaltungen im Rahmen eines Arbeitskreises und einem gezielten Informationsaustausch die Verfügbarkeit der IT-Systeme in den Bezirken verbessert.

Darüber hinaus hat die Geschäftsstelle im Rahmen eines Projektes mit allen Bezirken die Erstellung von einheitlichen Unterlagen für die Beschäftigten initiiert, um diese entsprechend für die IT-Sicherheit zu qualifizieren. Das Projekt befindet sich auf der Zielgeraden.

* Referent Thomas Pfister

Im Berichtsjahr wurde ein mehrtägiger Workshop mit den bezirklichen Informationssicherheitsbeauftragten von der Geschäftsstelle organisiert und geleitet. In diesem Rahmen konnte auch die Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (LSI) und der Zentralstelle Cybercrime Bayern (ZCB) bei der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg intensiviert werden durch Teilnahme von Vertretern aus diesen Behörden.

Mit dem Freistaat wurde die bestehende Förderrichtlinie zur Implementierung eines Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS) evaluiert und gemeinsam mit den anderen Kommunalen Spitzenverbänden wurden die Änderungsbedarfe und Ergänzungen für die neue Richtlinie ISMS-2022 ermittelt und weitergeleitet. Dem wurde durch die geänderte Richtlinie, die zum 1. April 2022 in Kraft getreten ist, Rechnung getragen.

Technische Begleitung der Krisendienste Bayern*

Im Rahmen der Einführung der bayernweiten Erreichbarkeit der Krisendienste über eine einheitliche 0800-Nummer wurden die technischen Voraussetzungen und Anpassungen mit den externen Kooperationspartnern projektiert und begleitet. Diese Tätigkeiten erfolgten in enger Abstimmung mit dem federführendem Referat 2.

Digitalisierung im Schulbereich*

Aufgrund der Vielzahl an Förderungen im Rahmen der digitalen Bildung auf Bundes- und Landesebene hat die Geschäftsstelle eine Projektgruppe für die stringente Nutzung dieser Mittel und zum Erfahrungsaustausch mit allen Schulverwaltungen der Bezirke ins Leben gerufen. In eng getakteten Zeiträumen erfolgten die Treffen und so konnten die bezirklichen Bildungseinrichtungen mit geförderten IT-Systemen weiter digitalisiert werden. Stellvertretend werden die Förderungen SoLD (Lehrerdienstgeräte) sowie SoLe (Sonderbudget Leihgeräte für Schülerinnen und Schüler) genannt.

* Referent Thomas Pfister

Veranstaltungen*

- **24. Gunzenhausener IuK-Tage**

Die „Gunzenhausener IuK-Tage“ im September 2021 standen diesmal unter dem Motto „Digitalisierung zum Laufen bringen“. Der Bogen des abwechslungsreichen Tagungsprogramms reichte vom geplanten neuen bayerischen Digitalgesetz, der Umsetzung des OZG in Bayern über die Themen Registermodernisierung, Prozessmanagement sowie Cloud-Technik bis zu der grundsätzlichen Frage, wie Digitalisierung in den öffentlichen Verwaltungen gelingen kann. Die Gunzenhausener IuK-Tage werden jedes Jahr von der Bayerischen Akademie für Verwaltungsmanagement gemeinsam mit den bayerischen Kommunalen Spitzenverbänden zu aktuellen Themen aus dem Bereich E-Government und Digitalisierung vorbereitet und veranstaltet. Für den Bayerischen Bezirketag hat die Vizepräsidentin des Bezirks Mittelfranken, Christa Naaß, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus den Bezirken, Landkreisen, Städten und Gemeinden begrüßt und dabei insbesondere auf die Bedeutung der Digitalisierung für die öffentliche Verwaltung hingewiesen. Für den Bayerischen Bezirketag hat Referent Thomas Pfister die Podiumsdiskussion zum Thema „Kommunale IT-Strategien“ geleitet.

- **8. Zukunftskongress Bayern**

Die Geschäftsstelle hat sich auch aktiv am „Zukunftskongress Bayern“ im Februar 2022 beteiligt. Referent Thomas Pfister hat am Fachforum Prozessmanagement den Impulsvortrag gehalten und an der anschließenden Podiumsdiskussion teilgenommen.

Datenschutz*

Zur Umsetzung der Vorgaben der EU-Datenschutzreform hatte das Bayerische Staatsministerium des Innern für Sport und Integration „Arbeitshilfen zur EU-Datenschutzreform“ zur Verfügung gestellt. Diese wurden nunmehr auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen seit 2018 überarbeitet und können seit März 2022 auf den Internetseiten des Innenmi-

* Referent Thomas Pfister

* Referentin Irmgard Gihl, Referent Thomas Pfister

nisteriums abgerufen werden. An der Erstellung und Aktualisierung der Arbeitshilfen waren im Rahmen einer Arbeitsgruppe auch Vertreterinnen und Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, der Kommunalen Spitzenverbände und der kommunalen Praxis beteiligt. Neben dem Bayerischen Bezirketag war der Datenschutzbeauftragte des Bezirks Oberpfalz als Praxisvertreter in der Arbeitsgruppe vertreten.

Darüber hinaus vermittelt die Geschäftsstelle über den Arbeitskreis Datenschutz einen Erfahrungsaustausch mit den Datenschutzbeauftragten der Bezirksverwaltungen. Aufgrund der engen Verbindung von Datenschutz und Informationssicherheit hat die Geschäftsstelle auch in diesem Jahr über aktuelle Entwicklungen hierzu auf der gemeinsamen Tagung der Datenschutzbeauftragten der Klinken und Verwaltungen der Bezirke informiert.

Europa*

Der Bayerische Bezirketag hatte im Berichtsjahr bis Ende 2021 die Federführung für das Europabüro der bayerischen Kommunen inne, die turnusgemäß zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden als Träger des Europabüros wechselt. In diesem Zusammenhang obliegt der Geschäftsstelle eine enge Abstimmung und Koordinierung mit dem Europabüro bei der Vorbereitung der Sitzungen, Veranstaltungen und Themenaufbereitung. Im Berichtsjahr standen vor allem die folgenden Themen im Fokus:

Konferenz zur Zukunft Europas

Einer der Schwerpunkte im Berichtsjahr war die Beteiligung an der sog. Konferenz zur Zukunft Europas, die am 9. Mai 2021 startete. Ziel der Konferenz ist es, gemeinsam mit den EU-Institutionen, Mitgliedstaaten, Organisationen und EU-Bürgerinnen und -Bürgern über die Zukunft der Europäischen Union (EU) zu diskutieren. Die Konferenz zur Zukunft Europas will damit den europäischen Bürgerinnen und Bürgern, aber auch den europäischen, nationalen, regionalen und lokalen Behörden sowie anderen Organisationen die Gelegenheit bieten, ihre Ideen in einem breit angelegten Diskussionsprozess zur Zukunft Europas

* Referentin Irmgard Gihl

einzubringen. Dabei reichen die Themen von der Bekämpfung des Klimawandels, über den digitalen Wandel Europas, Fragen der sozialen und Generationengerechtigkeit, Herausforderungen im Bereich Migration, Sicherheit, die Rolle der EU in der Welt bis hin zu europäischen Rechten und Werten einschließlich Rechtsstaatlichkeit, den demokratischen Grundlagen der Union und der Stärkung der demokratischen Prozesse der Europäischen Union. Ein wesentlicher Bestandteil und eine erste Anlaufstelle dieses großen Beteiligungsprozesses im Rahmen der Konferenz ist die interaktive mehrsprachige digitale Plattform, welche die Möglichkeit bietet, Ideen auszutauschen und Online-Beiträge einzureichen. Darüber hinaus sollen in repräsentativen Europäischen Bürgerforen die verschiedenen Themen zur Zukunft Europas erörtert werden – insbesondere auch auf der Grundlage der Beiträge aus der digitalen Plattform. Die aus den Bürgerforen resultierenden Vorschläge zur Umsetzung werden als Empfehlungen in die Plenarversammlung der Konferenz eingebracht. Diese besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der EU-Institutionen, aller nationalen Parlamente sowie Bürgerinnen und Bürgern. Danach wird der Exekutivausschuss, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der drei EU-Organe – Europäisches Parlament, Europäischer Rat, Europäische Kommission – die Schlussfolgerungen der Plenarversammlung ausarbeiten, die als Leitlinien für die Zukunft Europas dienen können. Die vier bayerischen Kommunalen Spitzenverbände haben gemeinsam mit ihrem Europabüro die Gelegenheit genutzt, um die kommunalen Vorstellungen zur Zukunft Europas aktiv in die Konferenz einzubringen. Hierzu wurde ein kommunales Positionspapier auf der digitalen Plattform eingereicht mit dem Ziel, dass die angestrebten Leitlinien für die Zukunft Europas auch von den grundlegenden kommunalen Aspekten getragen werden. Der Beteiligungsprozess ist seit 9. Mai 2022 offiziell abgeschlossen. Aktuell werden die aus der Konferenz resultierenden Vorschläge von den drei EU-Organen geprüft. Positiv anzumerken ist, dass sich im Abschlussbericht einige kommunalrelevante Forderungen wiederfinden, die so auch im Positionspapier gestellt wurden, wie z.B. eine stärkere Einbeziehung lokaler Vertreter in das EU-Gesetzgebungsverfahren. Im Herbst 2022 wird eine Feedback-Veranstaltung stattfinden, um über den neuesten Stand zu informieren.

Europäischer Grüner Deal

Einen weiteren Schwerpunkt in der kommunalen Europaarbeit bildete im Berichtsjahr der „Europäische Grüne Deal“. In dessen Rahmen werden vielfältige Regelungen auf den Weg gebracht, die auch die Bezirke mit ihren Einrichtungen vor allem als Eigentümer und Nutzer

ihrer Gebäude betreffen werden. Ziel des Europäischen Grünen Deals ist es, dass die Europäische Union bis zum Jahr 2050 klimaneutral wird. Mit dem Grünen Deal wird ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt. So soll die Steuerung in Richtung Klimaneutralität in den Bereichen Saubere Energie, nachhaltige Industrie, umweltfreundlicher Bausektor, nachhaltige Mobilität, Biodiversität, nachhaltige Lebensmittelkette und Bekämpfung der Umweltverschmutzung erfolgen. Im Berichtsjahr hat die Bürogemeinschaft der Europabüros der bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Kommunalen Spitzenverbänden aus diesen drei Bundesländern ein umfangreiches Positionspapier zu den geplanten kommunalrelevanten Regelungen des Europäischen Grünen Deals erstellt. Darin wurde betont, dass die kommunalen Spitzen- und Landesverbände Bayerns, Baden-Württembergs und Sachsens die Ziele des Grünen Deals begrüßen und als kommunale Ebene zu ihrer Verantwortung im Bereich der Eindämmung des Klimawandels und zur Erreichung der nationalen, europäischen und internationalen Klimaschutzziele stehen. Allerdings wurde zugleich deutlich gemacht, dass die Kommunen zur Erreichung der Ziele keine Vorgaben brauchen, die an der kommunalen Praxis vorbeigehen und die kommunale Selbstverwaltung beschränken. Entscheidend sollte die anvisierte CO₂-Einsparung sein. Die EU sollte sich daher auf grundsätzliche Zielsetzungen für den öffentlichen Sektor konzentrieren und den Kommunen zur Erreichung der Ziele mehr Flexibilität bei der Wahl ihrer Instrumente ermöglichen. Die Entbürokratisierung rechtlicher Rahmenbedingungen sowie praxisnahe Beratungsstrukturen sind ebenfalls von grundlegender Bedeutung, um den politischen Zielmarken und klimatischen Herausforderungen gerecht werden zu können. Daher werden fortlaufende Überwachungs- und Berichtspflichten ebenso kritisch gesehen wie starre Renovierungsquoten für Gebäude. Zentrales Anliegen war es deshalb im Positionspapier klar zu machen, dass bereits heute in unterschiedlichen Bereichen erhebliche Anstrengungen der Kommunen beim Klimaschutz unternommen werden, die durch die europäische Gesetzgebung gefördert und nicht erschwert werden sollten. Es geht darum, kommunalen Klimaschutz durch flexible und pragmatische Rahmenbedingungen zu ermöglichen und nicht durch kleinteilige Vorgaben zu behindern. Auf der Grundlage des gemeinsamen Positionspapiers wird die Bürogemeinschaft unter Einbindung der Kommunalen Spitzenverbände zu den besonders kommunalrelevanten Gesetzesvorschlägen des Europäischen Grünen Deals im weiteren Verfahren Stellung nehmen.

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) – neue Förderperiode

Eines der wichtigsten Ziele der Europäischen Union (EU) ist es, den Zusammenhalt innerhalb und zwischen den Mitgliedstaaten zu stärken. Die europäische Strukturpolitik ist ein wichtiges Instrument, um dieses Ziel zu erreichen. Dafür stellt die EU den Mitgliedstaaten mit ihren Regionen Geld zur Verfügung: über die sog. Europäischen Struktur- und Investitionsfonds. Einer dieser Fonds ist der sog. EFRE, der Europäische Fonds für regionale Entwicklung, der in Bayern vom Wirtschaftsministerium verwaltet wird. Auch der europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) verfolgt neben Zielen in den Bereichen Innovation und Wettbewerbsfähigkeit vor allem Ziele des Klima- und Umweltschutzes und der nachhaltigen Stadt-Umland-Entwicklung. Zu letzterem Bereich gehörten die kommunalrelevanten Fördermaßnahmen „Kommunale Infrastrukturen“, „Kommunale touristische Infrastruktur“ sowie „Nichtstaatliche Museen“. Neu ist für die kommende Förderperiode, dass der Schwerpunkt auch für kommunale Projekte auf die Energieeffizienz gelegt wird, so dass künftig explizit die energetische Sanierung kommunaler Infrastrukturen, nichtstaatlicher Museen sowie touristischer Infrastruktureinrichtungen gefördert werden sollen. Im Rahmen der Konsultation zum neuen bayerischen EFRE-Förderprogramm hat sich der Bayerische Bezirkstag gemeinsam mit den anderen Kommunalen Spitzenverbänden mit einer Stellungnahme eingebracht. Insbesondere haben wir gefordert, dass die Förderung der kommunalen Projekte so ausgestaltet ist, dass unsere Mitglieder möglichst rege von den EFRE-Fördermitteln Gebrauch machen können. Kommunale EFRE-Projekte wurden bisher ausschließlich im Rahmen von sog. integrierten Entwicklungskonzepten interkommunaler Kooperationen gefördert. Diese Entwicklungskonzepte werden im Rahmen eines zweistufigen Auswahlverfahrens ausgesucht. Nachdem die genannten kommunalen Fördermaßnahmen künftig explizit am Ziel der Energieeffizienz ausgerichtet werden sollen, wird allerdings deutlich, dass es in erster Linie auf die entsprechende fachliche Expertise bzw. das Potential zur Energieeinsparung für die jeweils geplante Maßnahme ankommt. Daher bedarf es nach unserem Dafürhalten keiner Rechtfertigung mehr für ein zusätzliches integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept als Fördervoraussetzung, was im Ergebnis die Antragstellung erschwert. Insoweit konnte ein Teilerfolg dahingehend erreicht werden, dass das Erfordernis eines integrierten Entwicklungskonzepts jedenfalls für kommunale Förderprojekte im Tourismusbereich künftig wegfällt, hinsichtlich der beiden anderen kommunalrelevanten Bereiche soll es aufrechterhalten bleiben.

Bei der Aufstellung und Durchführung des EFRE-Förderprogramms spielt der sog. Begleitausschuss eine wichtige Rolle, der insbesondere die Fortschritte der Erreichung der Ziele des Programms prüft. Auch in der neuen Förderperiode 2021-2027 des EFRE - Programms wird es einen EFRE-Begleitausschuss geben. Im Vergleich zur bisherigen Förderperiode haben sich bei der Zusammensetzung des Begleitausschusses Änderungen hinsichtlich der Sitze für die Kommunalen Spitzenverbände ergeben. Hier konnte von der Geschäftsstelle erreicht werden, dass künftig alle vier Kommunalen Spitzenverbände jeweils zwei Sitze im Begleitausschuss erhalten (der Bayerische Bezirktetag hatte bislang nur einen Sitz). Die kommunale Vertretung wird dabei wie folgt ausgestaltet: Jeder Kommunale Spitzenverband erhält als stimmberechtigtes Mitglied einen Sitz für den Verband, darüber hinaus steht jeweils einer Mitgliedskommune der Kommunalen Spitzenverbände ein Sitz als ständiger Gast zu. Durch die Teilnahme der Mitgliedskommunen der vier Kommunalen Spitzenverbände soll sichergestellt werden, dass die praktischen Erfahrungen der Bezirke, Landkreise, Städte und Gemeinden bei der Umsetzung des Förderprogramms unmittelbar einfließen können, was zu begrüßen ist.

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit*

Auch im vergangenen Berichtsjahr konnten aufgrund der Corona-Beschränkungen einige Termine nicht bzw. nur eingeschränkt stattfinden. Das Symposium der Gesundheitseinrichtungen in Kooperation mit dem Bayerischen Bezirktetag und dem Bildungswerk Irsee wurde um ein weiteres Jahr verschoben und die diesjährige Vollversammlung wird noch einmal eintägig abgehalten. Die Fachmesse ConSozial in Nürnberg konnte hingegen unter strengen Corona-Bedingungen im üblichen Format stattfinden. Ebenfalls ist im Juli 2022 ein Besuch des bayerischen Gesundheitsministers Klaus Holetschek in der Leitstelle des Krisendienstes Mittelfranken geplant, bei dem auch Pressevertreterinnen und -vertreter anwesend sein werden.

* Referentin Michaela Spiller, Referentin Katharina Hering

Öffentlichkeitsarbeit Krisendienste

Das erste Jahr der Krisendienste Bayern war auch kommunikativ erfolgreich. Von Seiten der Medien beobachten wir ein kontinuierliches Interesse an den Krisendiensten Bayern. Der Bayerische Rundfunk sendete beispielsweise kurz vor Weihnachten eine Reportage über die Arbeit der Krisendienste. Auch anlässlich des Starts der 24/7-Erreichbarkeit gab es eine breite Berichterstattung in den regionalen und überregionalen Medien Bayerns. Landes- und kommunalpolitische Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger werden durch Veröffentlichungen des Referats für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Bayerischen Bürgermeister, der Bayerischen Staatszeitung sowie Mitgliederzeitschriften von Netzwerkpartnern kontinuierlich über die Krisendienste Bayern informiert.

Die Website der Krisendienste wird seit dem Start gut angenommen: 2021 gab es 83.553 Besuche auf der Website (Februar bis Dezember), 2022 waren es bis Ende April 37.862 Besuche. Technisch wurde die Website um ein Modul für die Kommunikation von technischen Störungen in den Leitstellen erweitert. Außerdem wurde mit den Krisendiensten ein Prozess erarbeitet, wie die Leitstellen diese Störungsmeldung eigenverantwortlich schalten können.

Auch die Social Media Accounts der Krisendienste Bayern stoßen auf Interesse. Die Follower-Zahlen steigen sowohl bei Facebook als auch bei Instagram kontinuierlich an. Das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit hat gemeinsam mit den Bezirken eine Content Strategie für Social Media erarbeitet. Die Inhalte für Social Media werden von den Bezirken und dem Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit erstellt, die Koordination erfolgt über die Verbandsgeschäftsstelle.

Im März gab es auf Social Media einen Schwerpunkt-Monat anlässlich des einjährigen Bestehens der Krisendienste, der zu guten Reichweiten auf den Plattformen führte.

Parallel unterstützte das Presse- und Öffentlichkeitsreferat die Krisendienste Bayern dabei, ein Infoblatt für Organisationen der Ukraine-Hilfe zu erstellen, das kurz und knapp die Krisendienste Bayern vorstellt und erklärt, wie die Krisendienste geflüchtete Menschen aus der Ukraine bei psychischen Krisen unterstützen können. Zudem koordiniert das Referat

die Arbeit des AK Öffentlichkeitsarbeit, in dem die bayernweiten Maßnahmen erarbeitet und abgestimmt werden.

Bayerische Staatszeitung

Die Doppelseiten in der Bayerischen Staatszeitung, die in der Regel alle zwei Wochen erscheinen, waren auch im vergangenen Jahr ein wichtiger Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes. So fanden wieder viele interessante Themen aus den Bezirken Eingang in die Berichterstattung der Staatszeitung. Damit werden die für den Bezirketag wie für die Bezirke gleichermaßen wichtigen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger innerhalb der Bayerischen Staatsregierung, des Landtags mit seinen Fraktionen, der Ministerien, der Wohlfahrtsverbände und der kommunalen Familie insgesamt erreicht.

Bezirketag.info

Die Bezirketag.info verzeichnet nach wie vor einen Zuwachs an Abonnenten. Regelmäßig melden sich neue Leserinnen und Leser aus den Bezirksverwaltungen, kommunalen Verwaltungen, Wohlfahrtsverbänden und anderen Bereichen der Fachöffentlichkeit an. Dies zeigt, dass die Themen in der Bezirketag.info eine nach wie vor wichtige Informationsquelle für Fachkreise darstellt.

ConSozial

Die Fachmesse ConSozial in Nürnberg konnte im November 2021 unter strengen Corona-Auflagen nach einjähriger Pause wieder stattfinden. Der Bayerische Bezirketag war diesmal mit einem neuen und modernen Messestand vor Ort, um über die Arbeit der Bezirke und das Angebot der Krisendienste Bayern zu informieren. Besonders die Krisendienste Bayern stießen bei den Besucherinnen und Besuchern auf großes Interesse. Auch die neue Optik des Messestandes erhielt positive Resonanz. Das Fachforum wurde in diesem Jahr von den Bezirkskliniken Mittelfranken organisiert und widmete sich mit hochkarätigen Inputs und einer lebendigen Diskussionsrunde dem Thema Mitarbeitergewinnung und -bindung in Zeiten des Fachkräftemangels. Der Empfang des Verbandspräsidenten am Messestand des Bayerischen Bezirketag musste aufgrund der Abstands- und Corona-Regeln leider entfallen und auch das Besucheraufkommen war in 2021 aufgrund der pandemischen Lage geringer

als sonst. Momentan laufen die Planungen für die ConSozial 2022. Es wird sich noch zeigen, inwiefern die Messe und somit auch die flankierenden Veranstaltungen wieder ohne pandemiebedingte Beschränkungen durchgeführt werden können.

Bayerischer Bürgermeister

Die Kommunalzeitschrift „Der Bayerische Bürgermeister“ erscheint monatlich. Die vier kommunalen Spitzenverbände sind als Mitherausgeber auch im Redaktionsteam vertreten. Über die Redaktionssitzungen konnten auch einige Bezirke Beiträge in den Themenheften beisteuern. Weitere Bezirksthemen finden sich in den Rubrikbeiträgen der Kommunalen Spitzenverbände, in denen monatlich Themen des Bezirkstags sowie der Bezirke vorgestellt werden.

Bildungswerk Irsee*

Auch das zweite Corona-Jahr in Folge hat das Bildungswerk des Bayerischen Bezirkstags arg gebeutelt, wenn auch nicht mehr so stark wie das Vorjahr: So konnten in 2021 von 282 geplanten Lerndienstleistungen immerhin 182 stattfinden (nach nur 80 in 2020, aber 243 in 2019), mit 2.920 Teilnehmerinnen und Teilnehmern (2020: 1.458, 2019: 5.556 Personen) und 339 Referentinnen und Referenten (nach 280 in 2020 und 639 in 2019). Zu verzeichnen war eine deutliche Steigerung der Teilnehmerquote aus dem Freistaat (87 Prozent aller Teilnehmenden) bzw. von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bezirke und ihrer Gesundheitseinrichtungen (56 Prozent aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer).

Rund ein Viertel des Seminarangebots (48 Lerndienstleistungen mit 719 Teilnehmenden) wurde als online-Veranstaltung durchgeführt, wodurch auch kurzfristig auf Dienstreiseverbote und Restriktionen von Präsenzveranstaltungen reagiert werden konnte. Ein großes Anliegen bestand zudem darin, die für die Facharzt-Weiterbildung der Erwachsenen- bzw. Kinder- und Jugendpsychiatrie relevanten Seminare zeitnah nachzuholen, um Ausbildungsverzögerungen so gering wie möglich zu halten.

* Leiter des Bildungswerks Dr. Stefan Raueiser

Die Auslastung des durchgeführten Kursangebots kletterte auf 57 Prozent (nach 34 Prozent in 2020, aber 97 Prozent in 2019), die Stornoquote sank auf 35 Prozent (nach 59 Prozent in 2020 bzw. lediglich 5 Prozent in 2019). Auf erfreulich hohem Niveau bewegten sich die Evaluationsergebnisse des Teilnehmer-Feedbacks: 91,1 Prozent aller Teilnehmenden würden das Kursangebot des Bildungswerks des Bayerischen Bezirktags weiterempfehlen (nach 90,7 Prozent in 2020 bzw. 90,5 Prozent in 2019), der Jahresdurchschnitt in der Gesamtbewertung lag bei einem Schulnotenschnitt von 1,39 (identisch zu 2020). Die Rückmeldungen der Referentinnen und Referenten in Bezug auf Ausstattung und Service der beiden bezirklichen Tagungshäuser lagen sogar noch besser bei 1,15 (für Kloster Irsee) bzw. 1,14 (Kloster Seeon).

Dank der Finanzierung durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege neu beginnen konnte im Oktober 2021 ein dreiteiliges Kursangebot zur Qualifizierung für Mitarbeitende von unabhängigen psychiatrischen Beschwerdestellen (upB) - in enger Abstimmung mit dem Landesverband der Angehörigen psychisch Kranker (ApK Bayern), dem Landesverband Psychiatrie-Erfahrener (BayPE) sowie der Hochschule München (Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften. Studiengang Master Mental Health). Erweitert wurde das Kursangebot im Themenbereich Autismus-Spektrum-Störungen (ASS) in der Rubrik Kinder- und Jugendpsychiatrie. Eine sehr gute Resonanz fand die 93. Jahrestagung der bayerischen Nervenärzte; einen erfolgreichen Abschluss fand der erste Durchlauf eines vierteiligen Zertifikatslehrgangs zur Biografie-Arbeit (in Kooperation mit LebensMutig – Gesellschaft für Biografiearbeit e. V.).

Erfolgreich gestartet ist im Herbst 2021 auch eine achteilige PAIR TrainerInnen-Weiterbildung, die die Absolventinnen und Absolventen befähigen wird, selbst Deeskalationsseminare für Mitarbeitende ihrer Gesundheitseinrichtungen durchzuführen. Weitere Ausbildungen sollen Ende 2022 und 2023 folgen und sind bereits jetzt gut nachgefragt. Zusätzlich befindet sich eine Weiterbildung zur Pflege-Fachkraft in der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Kooperation mit der Klinik Josefinum in Augsburg in der Entwicklung und soll im Herbst 2023 an den Start gehen.

Ein Highlight im Veranstaltungsprogramm 2021 des Bildungswerks war die Verleihung des 10. Bayerischen Psychiatrischen Pflegepreises durch den Verband der Pflegedienstleitungen psychiatrischer Kliniken Bayern e.V. (VdP Psych Bayern). Für innovative Projekte im Bereich der psychiatrischen wie forensischen Pflege ausgezeichnet wurden

Mitarbeitende im Bezirksklinikum Obermain in Kutzenberg, des kbo-Isar-Amper-Klinikums München, am Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München sowie am Bezirkskrankenhaus Lohr am Main.

In Erinnerung bleiben wird auch die Ausstellung „Psychische Erkrankungen im Blick“ der renommierten Fotografin Herlinde Koelbl (München) und des Psychiaters Leonhard Schilbach (Düsseldorf), die das Bildungswerk Irsee in Kooperation mit der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde (DGPPN) und dem Ausstellungsort f3-freiraum für fotografie, Berlin, präsentierte, sowie das 25jährige Jubiläum des Landesverbands Bayern der Psychiatrie-Erfahrenen, das Anfang November 2021 parallel zur Gedenkveranstaltung „Lichter gegen das Vergessen“ in Kloster Irsee in Präsenz stattfinden konnte.

Publizistisch hat das Bildungswerk in seiner Schriftenreihe „impulse“ im Berichtszeitraum zwei Themenkomplexe bearbeitet: Im Sommer 2021 erschien im Auftrag des kbo-Isar-Amper-Klinikums Taufkirchen/Vils die umfangreiche Chronik „Landarmenanstalt – Fürsorgeheim – psychiatrische Klinik. Streifzüge durch 100 Jahre Geschichte und Gegenwart“. Drei Autoren zeichnen die Geschichte einer Einrichtung nach, die in der Weimarer Republik vom damaligen Landarmenverband Oberbayern gegründet wurde, sehr bald zu einem Fürsorgeheim mit „Arbeitszwangshäftlingen“ mutierte und erst nach dem Zweiten Weltkrieg zu einem renommierten psychiatrischen Fachkrankenhaus wurde, das nicht nur durch das einzigartige Huntington-Zentrum Süd besondere Reputation genießt.

Im Dezember 2021 folgte eine Untersuchung von Angehörigenreaktionen auf die NS-Patientenmorde in der Heil- und Pflegeanstalt Kaufbeuren-Irsee, die einen wissenschaftlich fundierten Einblick in zeitgenössische Familien- und Behördenkorrespondenz mit der Anstalts-Direktion in den 1930er bis 1950er Jahren gibt. Breiten Raum nehmen darüber hinaus Interviews mit heute lebenden Angehörigen ein, die sich auf Spurensuche nach ihren Familienmitgliedern begeben haben.

Schließlich fand Ende April 2021 auf Einladung des Bildungswerks des Bayerischen Bezirkstags die Frühjahrstagung des Arbeitskreises zur Erforschung der nationalsozialistischen „Euthanasie“ und Zwangssterilisation statt. Da eine Präsenzveranstaltung Corona-bedingt nicht möglich war, organisierte das Bildungswerk Irsee ein rein digitales Expertentreffen, an dem über sechzig Fachleute aus dem gesamten Bundesgebiet

und Österreich teilnahmen. Um die höchst ambivalente Psychatriegeschichte der ehemaligen Heil- und Pflegeanstalt Irsee weiter aufzuarbeiten und dabei insbesondere die Opfer der NS-Patientenmorde und die Anliegen ihrer Familienangehörigen im Blick zu behalten, wird Ende 2022 ein Schriftenband zur Weiterentwicklung der Gedenkstätte „Prosektur“ in Kloster Irsee folgen.

Haushalt

Die Verbandswirtschaft ist geordnet. Die Jahresrechnung 2021 liegt der Vollversammlung zur Feststellung und Entlastung vor. Der Bezirk Oberbayern leistet nach wie vor effektiv und unbürokratisch Amtshilfe zur Abrechnung der Personalkosten sowie der Beihilfe für den Bayerischen Bezirketag.

Härtefallkommission*

Seit 16 Jahren ist die Geschäftsstelle des Bayerischen Bezirketags Mitglied der Härtefallkommission des Freistaates Bayern. Diese kann bei vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern den weiteren Aufenthalt in Deutschland ermöglichen, wenn dringende persönliche oder humanitäre Gründe dafürsprechen. Sie gibt allerdings nur Empfehlungen ab, die Entscheidung liegt beim bayerischen Innenminister. Fast 700 Fälle wurden nach aufwändigen Vorprüfungen bislang behandelt, von denen nahezu alle als Härtefall anerkannt wurden. Rund 1100 Personen bekamen auf diese Weise ein Bleiberecht in Bayern. Die Vorbereitung der Fälle, hinter denen meist bewegende Schicksale stehen, beanspruchte die Geschäftsstelle in hohem Maß. Die Leistungsbilanz der Härtefallkommission, dass sich nahezu alle Betroffenen bestens integriert haben, zeigt jedoch, dass sich dieser Arbeitsaufwand überaus gelohnt hat.

* Referent Werner Kraus

Höhere Kommunalverbände (HKV)*

Der Bayerische Bezirketag ist Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft Höhere Kommunalverbände¹ sowie des entsprechenden Arbeitskreises beim Deutschen Landkreistag.

Die Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft Höhere Kommunalverbände (HKV) treffen sich jährlich zu einer mehrtägigen Plenarversammlung, die 2022 auf Einladung der Ostfriesischen Landschaft und nach zwei Jahren Corona-bedingter Pause wieder in Präsenz vom 24. bis 26. April in Aurich stattfand.

Der Vorstand der HKV trifft sich mindestens dreimal, der personengleiche Arbeitskreis der HKV beim Deutschen Landkreistag regelmäßig zweimal im Jahr zum Informationsaustausch und zur Erörterung aktueller fachlicher Themen sowie von Initiativen gegenüber Landesregierungen und dem Bund. Bedingt durch die Corona-Pandemie fanden diese Treffen im Berichtszeitraum teils virtuell als Videokonferenzen teils in Präsenz statt.

Dem achtköpfigen Vorstand der Höheren Kommunalverbände und dem Arbeitskreis beim Deutschen Landkreistag gehört das Geschäftsführende Präsidialmitglied des Bayerischen Bezirketags an. Den Vorsitz im Vorstand führte bis Juni 2022 der Landesdirektor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Matthias Löb; ihm folgt ab 1. Juli 2022 die Landesdirektorin des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Susanne Selbert, die ihrerseits bis Juni 2022 die Vertretung des Vorsitzenden wahrgenommen hatte. Diese Funktion übernimmt ab 1. Juli 2022 das Geschäftsführende Präsidialmitglied des Bayerischen Bezirketags, Stefanie Krüger. Weitere Mitglieder des Vorstands sind: die Verbandsdirektorin des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Kristin Schwarz; die Verbandsdirektorin des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen, Christin Wölk; der Verbandsdirektor des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern, Nils Voderberg und der Bezirkstagsvorsitzende des Bezirksverbandes Pfalz, Theo Wieder.

* GPM Stefanie Krüger

¹ Mitglieder der Höheren Kommunalverbände: Landschaftsverband Rheinland, Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Regionalverband Ruhr, Landesverband Lippe, Bezirk Oberbayern, Bezirk Niederbayern, Bezirk Oberpfalz, Bezirk Oberfranken, Bezirk Mittelfranken, Bezirk Unterfranken, Bezirk Schwaben, Landeswohlfahrtsverband Hessen, Bezirksverband Pfalz, Ostfriesische Landschaft, Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Kommunalverband Sozialverband Sachsen, Kommunalverband Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern

Die Erwartungen der HKV an die im Berichtszeitraum neu gewählte Bundesregierung sowie die Bewertung des von dieser, geschlossenen Koalitionsvertrages wurden im Vorstand wie im Arbeitskreis der HKV mit dem Deutschen Landkreistag intensiv diskutiert.

Darüber hinaus waren einmal mehr die Auswirkungen der Corona-Pandemie samt der in deren Folge ergangenen Regelungen auf die Aufgabenwahrnehmung und das Leistungsgeschehen der HKV Thema im Berichtszeitraum. Die Sicherstellung des Infektionsschutzes innerhalb der eigenen Organisationseinheiten – Einrichtungen, Kliniken und Verwaltungen - war hier ebenso Gegenstand des Austauschs wie die Folgen infektionsschutzrechtlicher Vorgaben für die Gewährleistung der Versorgung der Leistungsberechtigten, die Sicherung der bestehenden Angebote und Infrastruktur sowie die finanziellen Auswirkungen angesichts der zahlreichen unterschiedlichen Corona-Rettungsschirme und Finanzierungsregelungen in den Bereichen Gesundheit/Psychiatrie, Eingliederungshilfe, Pflege, Bildung und Kultur.

Wichtige Themen im Berichtszeitraum waren aus bayerischer Sicht weiterhin die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes einschließlich der damit verbundenen finanziellen Folgen, die noch kurz vor der Bundestagswahl beschlossene Reform der gesetzlichen Pflegeversicherung, die Ausgestaltung und Umsetzung der bundesweiten Richtlinien zur Personalausstattung in Psychiatrie und Psychosomatik sowie die im Mai 2021 mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) beschlossene Reform des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII), in deren Folge 2028 die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche in der Jugendhilfe zusammengeführt werden soll.

Auch zu den mit dem nach Ausbruch des Krieges in der Ukraine für die von dort Geflüchteten angekündigten Rechtskreiswechsel verbundenen Herausforderungen für die Eingliederungshilfe und die Hilfe zur Pflege fand bereits ein erster Austausch statt.

Die Frage, wie ‚Care-Arbeit‘ vor dem Hintergrund des immer virulenter werdenden Personal- und Fachkräftemangels in Zukunft gestaltet werden kann und welche strukturellen Veränderungen hierzu erforderlich sind, wird die HKV auch in den kommenden Jahren intensiv beschäftigen.

Das Geschäftsführende Präsidialmitglied, Stefanie Krüger, ist auch weiterhin als Vertreterin der HKV für den Deutschen Landkreistag in das Präsidium des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge[♦] entsandt, wodurch die Präsenz des Bayerischen Bezirkstags im bundesweiten Fachaustausch sowie seine Mitgestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der sozialpolitischen Meinungsbildung auf Bundesebene dauerhaft gestärkt wurden.

Haushaltssituation der bayerischen Bezirke^{*}

Bezirkshaushalte von Unsicherheit geprägt

Die Haushalts- und Finanzsituation der Bezirke war auch im vergangenen Jahr durch Licht und Schatten geprägt. Mit dem Ausbruch der Pandemie im Jahr 2020 wurde schnell deutlich, dass für die Einrichtungsträger zusätzliche, teils kostenträchtige Maßnahmen zum Infektionsschutz erforderlich wurden, die letztlich auf die Bezirkshaushalte durchschlagen. Erfreulicherweise hatte sich der Freistaat nach intensiven Verhandlungen bereit erklärt, den überwiegenden Teil der pandemiebedingten Mehrkosten der Bezirke in der Eingliederungshilfe zu tragen. Damit konnte ein erheblicher Unsicherheits- und Kostenfaktor in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie von den Haushalten genommen werden.

Eine wider Erwarten gute Einnahmesituation der kommunalen Haushalte im ersten Pandemiejahr 2020, die auf der Steuerseite insbesondere auf den von Bund und Land finanzierten Ausgleich der prognostizierten Gewerbesteuer ausfälle zurückzuführen war, sorgte zudem dafür, dass die Umlagegrundlagen der Bezirke für das Haushaltsjahr 2022 um 6,4 Prozentpunkte wuchsen. Damit konnte man den Haushaltsplanungen für 2022 mit etwas geringeren Befürchtungen um die Auskömmlichkeit der Kommunalfinanzen sowohl für die Städte und Gemeinden als auch für die umlagefinanzierten Haushalte entgegensehen.

Gleichwohl sorgte die lange Zeit des Lockdowns sowohl in der ersten Jahreshälfte 2021 als auch zum Ende des vergangenen Jahres zusammen mit Materialengpässen und steigenden Preisen insbesondere in der nach wie vor boomenden Baubranche dafür, dass die Sor-

[♦] als Vertreterin des Deutschen Landkreistages benannt von der Bundesarbeitsgemeinschaft Höhere Kommunalverbände

^{*} Referent Reinhard Grepmaier

gen um die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland und die Auskömmlichkeit der Steuereinnahmen für die Kommunalhaushalte auch im Laufe des Jahres 2021 anhielten. Schließlich ging auch der Arbeitskreis Steuerschätzung noch im Mai 2021 davon aus, dass die kommunalen Steuereinnahmen des Jahres 2021 das Niveau aus dem Jahr 2019 nicht erreichen würden. Im Hinblick auf laufende jährliche Ausgabensteigerungen in den Bezirkshaushalten von durchschnittlich rund fünf Prozentpunkten ließ dies, zusammen mit dem hohen Umlagekraftniveau 2022 aufgrund der umfangreichen Stützung der kommunalen Steuereinnahmen durch Bund und Freistaat in 2020, zunächst einen deutlichen Einbruch bei den kommunalen Einnahmen in 2021 gegenüber dem Vorjahr befürchten. Entsprechend war auch bei den Umlagegrundlagen für die Bezirkshaushalte für das Jahr 2023 Mitte letzten Jahres noch ein erheblicher Rückgang um rund sechs Prozentpunkte zu befürchten gewesen. Zusammen mit weiter steigenden Ausgaben der Bezirke hätte dies eine erhebliche Anspannung der Bezirkshaushalte und der Umlagesätze bedeutet.

Finanzausgleichsverhandlungen für 2022

Die Verhandlungen über den kommunalen Finanzausgleich 2022 mit Finanzminister Albert Füracker unter Beisein der Staatsminister Joachim Herrmann und Hubert Aiwanger sowie des Haushaltsausschussvorsitzenden des Bayerischen Landtags Josef Zellmeier fanden im letzten Jahr bereits am 7. Juli statt und waren daher noch von großer Unsicherheit über die weitere fiskalische Entwicklung im Jahr 2021 geprägt. Diese betraf den Freistaat und die kommunale Seite gleichermaßen. Im Hinblick darauf, dass für 2021 kommunale Steuereinnahmen unter dem Niveau des Jahres 2019 erwartet wurden, bestand die Hoffnung, dass von Bund und Ländern für das Jahr 2021 erneut in einem kommunalen Rettungsschirm die Ausfälle bei den Gewerbesteuererinnahmen abgedeckt würden. Wie für das Jahr 2020 sollten dabei die Ausfälle, bezogen auf die ursprünglichen Prognosen aus den Steuerschätzungen vor der Pandemie, ausgeglichen werden. Damit sollte die kommunale Leistungsfähigkeit auch in einer schwierigen Finanzsituation erhalten werden.

Aufgrund der hohen Belastungen durch die Pandemie auch für den Staatshaushalt gestalteten sich die Verhandlungen mit dem Finanzminister sehr schwierig. Der Schwerpunkt seitens des Finanzministers lag darin, die laufenden Verpflichtungen im Staatshaushalt zu begrenzen und die durch die Pandemie verursachten Sonderbedarfe durch die Finanzierung aus dem Corona-Sonderfonds des Freistaats zu decken. Als solcher wurde neben dem er-

hofften Gewerbesteuerenausgleich für 2021 insbesondere eine Unterfinanzierung des Ansatzes für den kommunalen Hochbau, für Schulen und Kitas angesehen. Mit der erheblichen Aufstockung der Mittel für den kommunalen Hochbau um 360 Millionen Euro im Haushalt 2022 und der Zusage einer hälftigen Finanzierung der Gewerbesteuerenausfälle im Jahr 2021 durch den Finanzminister konnte in einem Kompromiss eine Einigung erreicht werden, die es der kommunalen Seite ermöglichte, eine Konsolidierung des Freistaats durch die Umschichtung von Mitteln aus dem allgemeinen Steuerverbund zur Entlastung bei den allgemeinen Haushaltsmitteln des Staates in 2022 mitzutragen. Neben den Sonderleistungen aus dem Corona-Sonderfonds konnten weitere Schwerpunktsetzungen im Finanzausgleich 2022 nur durch Umschichtungen vorgenommen werden. Im Ergebnis stieg das Volumen des Finanzausgleichs gegenüber dem Vorjahr um 1,2 Prozent. Mangels zusätzlicher staatlicher Mittel innerhalb des Finanzausgleichssystems wurde der Ansatz für die Zuweisungen an die Bezirke nach Art. 15 FAG auf dem in 2021 um 15 Millionen Euro erhöhten Betrag von 706 Millionen Euro fortgeführt.

Trotz der früh geführten Haushaltsgespräche beschloss die Staatsregierung den Staatshaushalt erst nachdem mit dem fortschreitenden Kalenderjahr und der November-Steuerschätzung mehr Sicherheit über die Rahmenbedingungen herrschte. Zu diesem Zeitpunkt, am 15. November 2021, war auch geklärt, dass sich der Bund nicht mehr an den Gewerbesteuerenausfällen im Kalenderjahr 2021 beteiligt. Der Freistaat hat hier Wort gehalten und einen Betrag von 330 Millionen Euro bereitgestellt, um die nach der aktuellen November-Steuerschätzung noch zu erwartenden Gewerbesteuerenausfälle hälftig zu kompensieren. Mit der Entscheidung des Kabinetts bezüglich des bayerischen Gewerbesteuerenausgleichs für 2021 und der vereinbarten Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs 2022 bestand für die Haushaltsberatungen der Bezirke Sicherheit über die kommunale Finanzsituation auch der Umlagezahler, die es bei der Festsetzung des Umlagebedarfs zu berücksichtigen gilt.

Entwicklung der kommunalen Steuereinnahmen 2021

Die bereits positiveren Erwartungen des Arbeitskreises Steuerschätzung vom November 2021, die von einem Anstieg der Bruttosteuerereinnahmen der Gemeinden von 1,4 Prozent gegenüber dem Vor-Corona-Jahr 2019 ausgingen, wurden durch die tatsächliche Entwick-

lung der Steuereinnahmen der bayerischen Gemeinden in 2021 nochmals deutlich übertrafen. Insofern ergaben sich hohe, vielfach zweistellige Zuwachsraten gegenüber dem Krisenjahr 2020:

Entwicklung kommunale Steuereinnahmen insgesamt netto in Millionen Euro

Regierungsbezirke	2019	2020	2021	2020 – 2021	
				in %	in Mio. €
Oberbayern	9.493,5	8.568,8	10.770,9	25,7	2.202,0
Niederbayern	1.585,5	1.427,4	1.758,1	23,2	330,7
Oberpfalz	1.427,6	1.450,2	1.675,6	15,5	225,5
Oberfranken	1.298,6	1.277,1	1.450,1	13,5	173,0
Mittelfranken	2.650,8	2.576,6	2.970,1	15,3	393,5
Unterfranken	1.598,1	1.625,5	1.707,0	5,0	81,5
Schwaben	2.483,2	2.497,4	2.753,9	10,3	256,5
Bayern	20.537,3	19.422,9	23.085,5	18,9	3.662,6

Im Hinblick auf die Berücksichtigung des umfassenden Gewerbesteuerausgleichs von Bund und Freistaat in 2020 und des bayerischen Gewerbesteuerausgleichs für 2021 in den Umlagegrundlagen 2022 und 2023 relativieren sich die Steigerungsraten in der Umlagekraft 2023 etwas. Der Ausgleich bei den Gewerbesteuereinnahmen 2021, mit dem die Städte und Gemeinden bedacht werden, die in einem Mehrjahresvergleich tatsächliche Mindereinnahmen hinnehmen mussten, ist nachfolgend dargestellt:

Entwicklung Gewerbesteuereinnahmen 2021 zu 2019 (brutto) und Ausgleich 2021 in Millionen Euro

(vor Abzug der Gewerbesteuerumlage)

Regierungsbezirke	Änderung Gewerbesteuer brutto 2020 - 2021			Ausgleich* für 2021
	Saldo	Mehreinnahmen	Mindereinnahmen	
Oberbayern	1.876	2.166	-290	143,3
Niederbayern	73	129	-56	33,2
Oberpfalz	180	220	-40	22,2
Oberfranken	86	124	-38	33,7
Mittelfranken	225	251	-27	14,0
Unterfranken	33	97	-64	46,0
Schwaben	131	217	-86	38,4
Bayern	2.604	3.205	-601	332,8

*Ausgleich basiert auf einem Vergleich mit dem Dreijahresdurchschnitt (2017 bis 2019) und beinhaltet auch einen Ausgleich für Härtefälle für 2020 und für Ausfälle bei der Spielbankabgabe

Mit dem nachträglichen Ausgleich von Gewerbesteuerausfällen in 2021 auf Basis der Isteinnahmen konnten die in einzelnen betroffenen Gemeinden durchaus beträchtlichen Ausfälle zeitnah etwa zur Hälfte ausgeglichen werden. Dies stärkt deren finanzielle Leistungsfähigkeit unmittelbar und kommt über die Ausgleichswirkung des kommunalen Finanzausgleichs auch den übrigen Städten und Gemeinden, ebenso wie den Umlageempfängern Landkreisen und Bezirken zugute.

Umlagegrundlagen 2022

Die Umlagekraft 2022 steigt im Landesschnitt um beachtliche 6,4 Prozent an. Diese positive Entwicklung trotz des Rückgangs der Steuereinnahmen im Corona-Krisenjahr 2020 ist insbesondere auf den Ausgleich von Bund und Freistaat für die coronabedingten Gewerbesteuerausfälle 2020 und den Wegfall der erhöhten Gewerbesteuerumlage in 2020 zurückzuführen. Aufgrund beider Faktoren ergab sich bei einem Rückgang der Steuereinnahmen der Gemeinden in 2020 von netto - 5,4 Prozent eine positive Entwicklung der Umlagegrundlagen von + 6,4 Prozent.

Bezirk	Endgültige Umlagekraft 2022		Erhöhung / Minderung gegenüber dem Vorjahr	
	in Mio. €	Euro je Einwohner	in Mio. €	in %
Oberbayern	8.642	1.831	355	4,3
Niederbayern	1.715	1.375	81	5,0
Oberpfalz	1.689	1.518	222	15,1
Oberfranken	1.488	1.401	113	8,2
Mittelfranken	2.704	1.523	120	4,6
Unterfranken	1.832	1.390	179	10,8
Schwaben	2.710	1.422	183	7,2
Bayern*	20.779	1.581	1.253	6,4%

Entwicklung der Umlagesätze der Bezirke in Prozent:

Bezirk	2019	2020	2021	2022
Oberbayern	21,0	21,0	21,7	22,0
Niederbayern	20,0	20,0	20,0	20,0
Oberpfalz	18,2	18,8	19,3	17,8
Oberfranken	17,5	17,5	17,5	17,5
Mittelfranken	23,55	23,6	23,6	23,6
Unterfranken	17,8	19,3	20,2	20,0
Schwaben	22,4	22,4	22,9	22,9
gewogener Durchschnitt	20,68	20,87	21,35	21,31
Entwicklung	+0,0	+0,2	+0,5	-0,0

Aufgrund der überdurchschnittlichen Entwicklung der Umlagegrundlagen in 2022 konnten die Bezirke Oberpfalz und Unterfranken die Umlagesätze senken. In den übrigen Bezirken blieben die Umlagesätze stabil, lediglich der Bezirk Oberbayern, der von einer unterdurchschnittlichen Steigerung bei den Umlagegrundlagen betroffen war, beschloss eine moderate Erhöhung des Umlagesatzes um 0,3 Punkte.

Die Entwicklung der Umlagesätze führt insgesamt zu folgender Entwicklung des Umlagesolls:

Bezirk	2021 in Mio. €	2022 in Mio. €	Entwicklung 2021 – 2022	
			in Mio. €	in %
Oberbayern	1.798	1.901	103,0	5,7
Niederbayern	327	343	16,2	5,0
Oberpfalz	283	301	17,5	6,2
Oberfranken	241	260	19,7	8,2
Mittelfranken	608	637	28,3	4,6
Unterfranken	334	366	32,4	9,7
Schwaben	579	621	42,0	7,2
Summe*	4.170	4.429	259,1	6,2

*Summe entspricht nicht den aufaddierten Werten, da Ergebnis mit Euro-Beträgen errechnet wurde.

Haushaltssituation 2023

Nach der Trendberechnung des Landesamtes für Statistik ergibt sich für das Jahr 2023 erneut ein starker Anstieg der Umlagegrundlagen um 6,6 Prozent. Diese erfreuliche Entwicklung ist insbesondere auf die hohen Zuwächse der Steuereinnahmen der bayerischen Städte und Gemeinden in 2021 zurückzuführen (siehe oben). Daneben werden die Mittel des Freistaats von rund 330 Millionen Euro zum Ausgleich der coronabedingten Ausfälle bei den Gewerbesteuererträgen in die Umlagegrundlagen einbezogen und haben die Steigerungsrate nochmals um knapp 1,5 Prozentpunkte erhöht. Die erheblichen Unterschiede in der Entwicklung der Gewerbesteuererträge haben wiederum eine erhebliche Spreizung bei den Steigerungen der Umlagegrundlagen zur Folge. Dies wird durch die Ausgleichswirkung des kommunalen Finanzausgleichs allerdings zu einem großen Teil relativiert.

Regierungsbezirk	Umlagekraft 2023 Trend°
	in %
Oberbayern	10,3
Niederbayern	5,3
Oberpfalz	3,3
Oberfranken	3,6
Mittelfranken	7,4
Unterfranken	-1,2
Schwaben	4,0
<u>Bayern</u>	6,6

Weitere Entwicklung der kommunalen Steuereinnahmen

Der Arbeitskreis Steuerschätzung hat am 12. Mai 2022 seine Prognose zur Entwicklung der Steuereinnahmen abgegeben. Auf den ersten Blick ergeben sich daraus erfreuliche Steuermehreinnahmen gegenüber der letzten Steuerschätzung vom November letzten Jahres, die aber insbesondere auf den außerordentlich hohen Zuwachs der tatsächlichen Steuereinnahmen 2021 zurückzuführen sind. Sieht man noch genauer hin, verteilen sich die hohen Mehreinnahmen von 56 Milliarden Euro in 2022 gegenüber 2021 insbesondere auf den Bund, die Länder und den Beitrag für die Europäische Union. Auf die Kommunen entfallen bundesweit nur 1,2 Milliarden Euro. Diesen mit hohen Unsicherheiten bezüglich der Auswirkungen des Ukraine Konfliktes belasteten geringen Mehreinnahmen stehen zudem die

Belastungen durch die in die Steuerschätzung noch nicht eingepreisten laufenden Gesetzesvorhaben gegenüber. Unter dem Strich ist daher mit einem Nullsummenspiel für die Kommunen in 2022 bzw. sogar mit einem leichten Rückgang der Steuereinnahmen der Kommunen im laufenden Jahr zu rechnen.

Damit bleibt festzuhalten, dass die fiskalischen Sorgen noch nicht ausgestanden sind. Zwar hat die Corona-Pandemie aufgrund umfangreicher Stützungsmaßnahmen von Bund und Freistaat und einem unerwartet hohen Zuwachs der Steuereinnahmen im vergangenen Jahr bisher keinen Niederschlag auf die kommunalen Einnahmen gefunden. Mit der Ukraine-Krise und den daraus erwachsenden Folgen treten die Befürchtungen bezüglich der kommunalen Einnahmen aktuell wieder stärker in den Vordergrund.

Ausgabenentwicklung – Ausblick

Die Bezirke tragen die Hauptlast der Sozialhilfe in Bayern. 2020 finanzierten sie mit mehr als 4,3 Milliarden Euro über 97 Prozent der Bruttoausgaben für Sozialhilfe in Bayern. Nach der zuletzt dazu veröffentlichten Statistik für das Jahr 2020 stiegen die Nettoausgaben der Bezirke für die Sozialhilfe* zuzüglich der erstmals gesondert erfassten Eingliederungshilfe im Jahr 2020 um insgesamt 3,4 Prozent. Die bezüglich der Änderungen bei der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen aufgrund des Bundesteilhabegesetzes erwarteten deutlichen Mehrausgaben im Jahr 2020 sind damit aus den Zahlen der Statistik noch nicht abzulesen. Dabei dürften jedoch die Maßnahmen zum Infektionsschutz für Einrichtungen mit vulnerablen Personen die Ausgabenentwicklung bei den Kostenträgern nicht unerheblich beeinflusst haben, da viele Maßnahmen zeitweise nur eingeschränkt möglich waren und auch die Zugänge in die Einrichtungen und damit zu den Leistungen beschränkt waren. Nach den früher verfügbaren Zahlen der Kassenstatistik sind die Bruttoausgaben der Bezirke für die Sozialhilfe und für sonstige soziale Leistungen (Eingliederungshilfe u.a.) im Jahr 2021 wiederum um 5 Prozent gestiegen. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

* Quelle: Landesamt für Statistik, Sozialhilfe in Bayern 2020, „Teil 1: Ausgaben und Einnahmen“ sowie „Eingliederungshilfe nach dem SGB IX“

Jugendhilfekosten für unbegleitete minderjährige und volljährige Geflüchtete

Weiterhin ein merklicher Belastungsfaktor ist die Finanzierung der Jugendhilfekosten für junge volljährige Ausländer (ehemalige unbegleitete minderjährige Ausländer). Die hohen Fallzahlen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern, die durch die große Zahl geflüchteter Menschen Mitte der 2010er Jahre durch die bayerischen Jugendämter in Jugendhilfemaßnahmen zu betreuen waren, sind zwischenzeitlich deutlich zurückgegangen. Da die hierfür aufzuwendenden Kosten der Jugendhilfe für inzwischen volljährig gewordene junge Menschen in Bayern – anders als in den übrigen Ländern – zum Teil über die Bezirksumlage und damit kommunal zu tragen sind, entstehen insofern auch für die Bezirke laufende Belastungen. Der Freistaat erstattet den Bezirken die Jugendhilfekosten nur für Minderjährige in vollem Umfang, die Kosten für junge Volljährige verbleiben nach der gesetzlichen Regelung in Bayern bei den Bezirken. Zu letzteren wird seit Juli 2016 eine freiwillige pauschale Kostenbeteiligung gewährt, die jährlich im Staatshaushalt festgelegt wird. Die Kostenbeteiligung beträgt 40 Euro je Fall und Tag, ist aber begrenzt auf die Zeit bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres. Aufgrund der zeitlichen und betragsmäßigen Deckelung der staatlichen Kostenbeteiligung entstehen den Bezirken in 2022 voraussichtlich immer noch knapp 40 Millionen Euro ungedeckte Jugendhilfekosten. Da seit März 2022 die Zahl der Neuzugänge an unbegleiteten minderjährigen Ausländern wieder deutlich gestiegen ist, ist damit zu rechnen, dass die Belastungen der Bezirke im Bereich der Kostenerstattung von Jugendhilfekosten eher steigen dürften. Im Hinblick auf die fortwährenden Belastungen der Bezirke pochen wir weiter darauf, dass der Staat – wie in allen anderen Bundesländern – in vollem Umfang die Jugendhilfekosten der unbegleiteten minderjährigen und jungen volljährigen Ausländer übernimmt. Schließlich fehlt diesen Jugendhilfeleistungen der örtliche Bezug, was den Bundesgesetzgeber zu Recht veranlasst hat, eine Erstattung dieser Jugendhilfekosten durch die Länder vorzusehen. Mindestens ist die bisherige Kostenbeteiligung auch für den nächsten Staatshaushalt zu erhalten.

Kommunaler Finanzausgleich

Zur Finanzierung der Aufgaben der Bezirke ist neben den Umlagezahlern insbesondere der Freistaat über den kommunalen Finanzausgleich gefordert. An allgemeinen Zuweisungen erhalten die Bezirke im Jahr 2022 wie im Vorjahr 706,5 Millionen nach Art. 15 des Finanzausgleichsgesetzes.

Die Entwicklung der Zuweisungen nach Art. 15 FAG seit 2018:

Bezirk	2018	2019	2020	2021	2022
	in Mio. €				
Oberbayern	72,3	87,2	47,8	78,2	78,4
Niederbayern	76,2	77,9	87,3	80,9	80,9
Oberpfalz	86,7	88,9	91,1	92,4	80,3
Oberfranken	85,7	81,2	84,3	84,1	80,2
Mittelfranken	154,0	150,1	153,7	139,2	157,8
Unterfranken	93,3	85,9	96,4	101,4	95,8
Schwaben	123,3	120,3	131,0	130,3	133,1
Insgesamt	691,5	691,5	691,5	706,5	706,5

Die Bezirke als Arbeitgeber

Die bayerischen Bezirke sind mit ihren Verwaltungen und mit den verbundenen Einrichtungen und Unternehmen Dienstherr und Arbeitgeber für mehr als 31.000 Beschäftigte landesweit. Angeboten werden eine Vielzahl von Ausbildungsplätzen sowie Plätze für duale Studiengänge in den verschiedensten Bereichen, von der Gesundheit und Pflege über die Verwaltung bis hin zu technischen Berufsbildern. So entsteht für mehr als 1.800 junge Menschen eine hervorragende berufliche Perspektive. Damit rechnen die Bezirke und insbesondere die von den Bezirken getragenen Kliniken zu den größeren kommunalen Arbeitgebern und sind ein wichtiger Akteur in den jeweiligen regionalen Beschäftigungs- und Ausbildungsmärkten in vielen Berufen. In zunehmend engeren Beschäftigungsmärkten wird der Gewinnung der notwendigen Fachkräfte und insbesondere deren Verbleib stetig größere Bedeutung zugemessen. Entsprechend gibt es große Anstrengungen im Bereich der Aus- und Fortbildung sowie beim Thema Führung und Gesundheitsmanagement. Diese Themen stehen auch auf der Agenda einer Arbeitsgruppe beim Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern in der sich auch der Bayerische Bezirkstag einbringt. Die enge Zusammenarbeit der Kommunalen Spitzenverbände in diesem Bereich hilft daneben, bei Änderungen der beamtenrechtlichen Regelungen die kommunalen Belange gegenüber der Staatsregierung erfolgreich einzubringen.

Die Zusammenarbeit in Fragen der Verwaltungsorganisation, des Personalmanagements und der Digitalisierung wird auch im Fachausschuss der Bezirkshauptverwaltungen sehr intensiv wahrgenommen. Der regelmäßige und intensive Austausch trägt mit dazu bei, die gemeinsamen Herausforderungen erfolgreich mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen zu meistern.

Die Zusammenarbeit der Bezirke mit den Regierungen im Rahmen des Verwaltungsverbundes funktioniert weiterhin erfreulich.